

KAMMER REPORT

Heft 14 · September 2007

INHALT



EDITORIAL	
KAMMERVERSAMMLUNG 2007	3
BUNDESRECHTS-ANWALTSKAMMER	4
SATZUNGSVERSAMMLUNG	5
JURISTENAUSBILDUNG	7
Infoblatt der OLGs für Ausbildungskanzleien	7
Evaluation der Reform der Juristenausbildung	9
AKTUELLES	
Ausstellung „Anwalt ohne Recht“	10
Hinweise zur neuen BRAO	16
Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren	16
Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz	16
Ergebnisse der Abschlussprüfung 2007	17
Zweiter Kurs Geprüfte Rechtsfachwirtinnen verabschiedet	17
Gesetzliche Verzugszinsen	17
KAMMERSERVICE	
Pflichtangaben in geschäftlichen Briefen und E-Mails	18
Zertifizierte Signaturkarten für Rechtsanwälte	18
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	18
Neue Selbstbenennungslisten und Suchservice im Internet	19
Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse	19
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	21
PERSONALIEN	22

EDITORIAL

Sehr geehrte Frau Kollegin,
lieber Herr Kollege,

das Verhältnis zwischen den Richterinnen und Richtern und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die in den Justizbehörden unseres Kammerbezirks arbeiten, und uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist gut. Es gab und gibt keine Veranstaltung, an der Justiz und Anwaltschaft beteiligt sind, in der dies nicht zumindest von einem der Redner betont wird. Keine Amtseinführung, keine rechtspolitische Diskussion, keine gemeinsame Fortbildung vergeht ohne ein Bekenntnis zu der gemeinsamen Sache, der wir uns alle verpflichtet fühlen und um die wir uns, jeder an seinem Platz, nach Kräften bemühen: Die Leistungen unseres Rechtsstaats für das Publikum erfahrbar zu machen und Recht und Gesetz als Instrumente des demokratischen Staates, Konflikte sachgerecht einer Lösung zuzuführen, zu begreifen und zu akzeptieren - auch wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht jedesmal gelingen kann. Voraussetzung für ein in diesem Sinne erfolgreiches Arbeiten ist der gegenseitige Respekt und die gegenseitige Achtung der an den Verfahren professionell Beteiligten, und der wird in unserer Region nicht nur postuliert, sondern gelebt. Ich wiederhole mich: Das Verhältnis zwischen Justiz und Anwaltschaft in unserem Kammerbezirk ist gut.

Aber natürlich gibt es in unserer Zusammenarbeit auch Belastungen, die vermeidbar erscheinen, Mängel, die der Abhilfe bedürfen, Verbesserungen, die möglich sind. Ich habe deshalb gerne die Anregung

des Präsidenten des Landgerichts Ravensburg aufgenommen und die Präsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälte aus den Landgerichts-



bezirken Tübingen, Ravensburg, Rottweil und Hechingen zu einem informellen Gedankenaustausch mit dem Präsidium des Vorstandes unserer Kammer und unserem „Kammervertreter“ im Vorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg des DAV in die Geschäftsstelle unserer Kammer nach Tübingen eingeladen. So hatten wir Anwaltsvertreter Gelegenheit, einige Dinge anzusprechen, die in unseren Reihen zu Kritik geführt haben: Die immer wieder auftauchenden Probleme mit und bei Terminverlegungen, weil insbesondere bei mehr als zwei Beteiligten eine vorzeitige Abstimmung unterbleibt; die gesetzlichen Regelungen widersprechende Behandlung von Beratungshilfeanträgen durch die Rechtspfleger der Amtsgerichte in unserem Bezirk, und die von ihnen postulierten - offenkundig intern abgestimmten - Anforderungen, die sich aus dem Beratungshilfegesetz nicht ergeben, und die zu Verunsicherungen bei den Antragstellern und zu Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Rechtspflegern einerseits, ihren Anwälten andererseits führen; auch die des öfteren mangelhafte Erhebung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller; orga-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

nisatorische Probleme im Rahmen der Juristenausbildung. Und wir konnten verdeutlichen, weshalb die Anwaltschaft nicht akzeptieren kann, dass Rechtsreferendare während der Anwaltsstation als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaften eingesetzt werden.

Selbstverständlich wurden aber auch an uns Anwälte Wünsche herangetragen, Kritik geübt, Anregungen gegeben, die ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht verschweigen will. So stellen insbesondere die Zivilgerichte eine zunehmende Aufblähung ihrer Akten fest, weil Schriftsätze komplett mit Anlagen sowohl per Fax als auch mit herkömmlicher Post eingehen, und dies gerade in Fällen, in denen Fristversäumnisse nicht drohen. Die Geschäftsstellen beklagen eine erhebliche Zunahme telefonischer Anfragen von Rechtsanwälten, deren Sinnhaftigkeit nicht deutlich wird, insbesondere werde nach Eingangsdaten eigener Schriftsätze gefragt. Zur besseren Bearbeitung von PKH-Verfahren sollten, so der Wunsch der Richterschaft, Anträge und die ihr zugrunde liegenden Klagen auch schriftsätzlich getrennt, also gesonderte Klagentwürfe beigefügt werden. Zur besseren Lesbarkeit und Bearbeitung sollten Schriftsatzseiten nur einseitig bedruckt werden (eine Bitte, die wir umgekehrt insbesondere auch für die Fertigung von Abschriften und Ausfertigungen von Urteilen ausgesprochen haben). Anwälte, die mit bestimmten Kammern, Gerichten oder Staatsanwälten zusammenarbeiten, sollten zur besseren Terminabstimmung ihre Haupturlaubszeiten rechtzeitig mitteilen, nicht nur jeweils im einzelnen Fall. Und es wurde mit Bedauern

eine nachlassende Bereitschaft festgestellt, die bisher zwischen Gerichten, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Parteien geübten Umgangsformen zu pflegen und weiter zu entwickeln. So wurde nachdrücklich herausgestellt, dass es von mangelndem Respekt zeuge, wenn in mündlichen Verhandlungen nach intensiver Beratung von Richtern unterbreitete Vergleichsvorschläge von einem Anwalt sofort ohne Rücksprache mit dem Mandanten abgelehnt werden. Bedauert wurde auch, dass in zunehmenden Maße neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht mehr bei den Landgerichtspräsidenten und, obwohl und wenn sie schwerpunktmäßig im Strafrecht tätig sind, nicht mehr auch bei den Leitenden Oberstaatsanwälten vorstellen.

Es wurde aber nicht nur gerügt, wir Anwälte erhielten auch wertvolle Hinweise. So wurden wir darüber informiert, dass die Dienstpläne und Telefonlisten der Bereitschaftsdienste der Gerichte und Staatsanwaltschaften jederzeit bei den jeweiligen Polizeidienststellen abgefragt werden können. Bei den Strafgerichten bestehe eine zunehmende Bereitschaft, das Adhäsionsverfahren häufiger als bisher durchzuführen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten entsprechende Anträge stellen, wenn sie Fälle für diese Verfahrensart für geeignet hielten. Uns wurde auch vermittelt, dass die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften Wert darauf legten, informiert zu werden, wenn Anwälte Beanstandungen von Verhaltens- oder Verfahrensweisen einzelner Richter oder Staatsanwälte nicht in einem persönlichen Austausch zwischen den Beteiligten klären könnten. In diesem Zusammen-

hang wurde allerdings auch wenig Verständnis dafür gezeigt, dass - wohl auch in zunehmendem Maße - Dienstaufsichtsbeschwerden in der Absicht erhoben werden, eine vermeintlich zügigere Sachbearbeitung herbeizuführen, auch wenn sich die Fälle noch in der üblichen Bearbeitungsdauer befinden. Angekündigt wurde schließlich, dass beabsichtigt ist, entsprechend der Aktion des OLG Stuttgart eine Anwaltsbefragung auf Landgerichtsebene zur Bewertung der vor Ort geleisteten Arbeit durchzuführen. Wir haben für die Anwaltschaft jede ihr mögliche Unterstützung für dieses Vorhaben zugesagt. Schon jetzt ergeht meine herzliche Bitte, sich an der Befragung zu beteiligen.

Sie sehen, liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege, es gab einen bunten Strauß von Diskussthematen, die wir in mehr als 2 1/2 Stunden abgehandelt haben, und alle Beteiligten waren sich einig darüber, dass solche Treffen hilfreich sind, das Verständnis füreinander zu optimieren und die Abläufe im Umgang miteinander zu verbessern. Daran wollen wir weiter arbeiten. Die Gespräche werden fortgesetzt, auch und gerade, weil es auch in Zukunft heißen soll: Das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz im hiesigen Kammerbezirk ist gut!

Herzlichst
Ihr



Ekkehart Schäfer
Präsident

Bericht von der Kammerversammlung 2007

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung fand am 05.05.2007 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Rottweil statt. Kammerpräsident Schäfer eröffnete die Sitzung und begrüßte im Auditorium neben den Vorsitzenden der Anwaltsvereine, den neu gewählten Vertretern der 4. Satzungsversammlung und ehemaligen Kammervorständen ganz besonders auch den Gastredner Dr. Wolfgang Janisch von der dpa Karlsruhe.

Dr. Janisch referierte gleich zu Anfang der Sitzung zum Thema „Justiz und Medien: Heikles Verhältnis zwischen Beziehungsstress und Brautwerbung“ und erhielt nach der sich anschließenden



Dr. Wolfgang Janisch, dpa ...

den Diskussion lebhaften Beifall für seine Ausführungen. Der Eindruck blieb, dass Journalisten, Justiz und Anwaltschaft auch künftig mit durchaus unterschiedlichen Ansätzen an die Aufarbeitung eines Falles herangehen werden. Gleichwohl wurden Möglichkeiten für die Verbesserung des Umgangs miteinander erkennbar.

Im Anschluss daran folgte der Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstands im Geschäftsjahr 2006, wie er auch schon im Kammer Report Heft 13 · April 2007 veröffentlicht wurde. Bei den darüber hinaus angesprochenen aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen gab das Thema Erfolgshonorar Anlass für eine Debatte. Überwiegende Meinung war, dass eine völlige Freigabe dieser Honorierungsform die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und auch die geordnete Rechtspflege bedrohen könne.

Nach dem Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2006 attestierte Dr. Neinhaus für die Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Rechnungsführung und die Versammlung erteilte ohne Gegenstimmen Entlastung. Ebenso wurde der Vorstand nach Dankesworten von Dr. Schumacher und auf seinen Antrag hin entlastet.

Der Nachtragshaushalt 2007 und der Haushalt für 2008 wurden wie vorgelegt einstimmig angenommen. In gleicher Weise stimmte die Versammlung für den Vor-

schlag, den Kammerbeitrag auch für das kommende Jahr bei 200,00 € zu belassen. Der Präsident wies zuvor auf die ständige Zunahme der Aufgaben der Kammer und damit auch des Vorstands hin.

Es folgte dann noch ein ebenfalls einstimmig gefasster Beschluss über die Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie der RAK Tübingen, wie im Kammer Report Heft 13 · April 2007 angekündigt.

Mit ihr werden die Fallpauschalen für die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse angepasst. Die beschlossenen Änderungen sind im Richtlinien text eingearbeitet, der dieser Ausgabe des Kammer Reports gesondert beigelegt ist.

Wahlen standen in diesem Jahr keine an.

Bei der Verabschiedung der Kammermitglieder gab Präsident Schäfer seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Durchführung der Kammerversammlung an einem Wochentag zu mehr Resonanz führen werde. Teilnehmerzahlen im Bereich von zwei Prozent der zugelassenen Mitglieder im Bezirk würden keineswegs widerspiegeln, dass es in der Kammerversammlung doch um ureigenste Belange der Anwaltschaft gehe. Die erkennbare Passivität der Mitglieder sei schwer nachvollziehbar. So soll nun die nächste ordentliche Kammerversammlung voraussichtlich am 28.05.2008 ab 16 Uhr in Tübingen stattfinden und damit an einem Mittwoch.



... fand aufmerksame Zuhörer

BRAK-Hauptversammlung in Speyer

Am 20.04.2007 war die Hauptversammlung zum vierten Mal Gast der RAK Zweibrücken in Speyer. Letztmals begrüßte Kollege JR Dr. Weihrauch als Präsident der RAK Zweibrücken die Teilnehmer. Ordnungsgemäß haben die Gastgeber in der Pfalzstadt für kaiserliches Wetter gesorgt. Die Arbeitswut der Teilnehmer litt darunter allerdings in keiner Weise.

Themenschwerpunkte der Hauptversammlung waren – wieder einmal – die Juristenausbildung, die anwaltliche Selbstverwaltung, die Einrichtung einer Ombudsmannstelle, die Bewertung von Anwaltskanzleien sowie der Datenschutz in Anwaltskanzleien.

Juristenausbildung

Im Rahmen der Vorstellung des Tätigkeitsberichts für den Zeitraum 8/06 bis 3/07 durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Dombek kam es zu einer regen Diskussion zur künftigen Juristenausbildung. Auf die Resolution der 111. BRAK-HV in BRAK-Mitt. 3/2007, Seite 109, wird verwiesen. Diese Resolution wurde mit nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Also aus Sicht der BRAK unabdingbar: Beibehaltung des Einheitsjuristen und der Staatsexamina.

Anwaltliche Selbstverwaltung

Eine längere Diskussion schloss sich an zu einem von der Geschäftsführung der BRAK und dem Präsidium der BRAK entworfenen Thesenpapier zu den Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung. Kollege Dr. Finzel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, fass-

te die zu beantwortenden Fragen wie folgt zusammen: Wo stehen wir? Was wollen wir? Wie begründen wir das?

Es wurde eine Arbeitsgruppe, der auch unser Kammerpräsident angehört, gebildet, um das Thesenpapier inhaltlich zu überarbeiten.

Ombudsmann

Heftig diskutiert wurde, ob eine Ombudsmannstelle eingerichtet werden sollte, insbesondere

- ob, falls eine solche Stelle eingerichtet werden sollte, und ob dies bei der BRAK oder den Regional-kammern geschehen sollte;
- wer den Ombudsmann – die Ombudsmänner - bestellt;
- ob und bejahendenfalls für wen die Entscheidung des Ombudsmanns Bindungswirkung entfalten sollte;
- ob und wie die Haftpflichtversicherungen in das Schlichtungsverfahren einzubinden seien;
- ob das Verfahren kostenfrei sein sollte;
- ob sich der Ombudsmann neben den Beschwerden gegen Rechtsanwälte wegen Schlechtleistung auch mit Gebührenfragen befassen sollte.

Der mit der Problematik befasste BRAO-Ausschuss wird auf Grundlage der Diskussion weiter arbeiten.

Bewertung von Anwaltskanzleien

Herr Kollege Dr. Ernst, ehemaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer München, stellte den Bericht des von ihm geleiteten Ausschusses zur Frage der Bewertung von Anwaltskanzleien vor (s. BRAK-Mitt. 3/2007, Seite 112 ff).

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien

Es bestand Einigkeit, dass die Überwachung der berufsrechtlichen Pflicht, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten, ausschließlich Aufgabe der Rechtsanwaltskammern und nicht der Datenschützer der Länder ist.

In der Hauptversammlung am 15.09.2006 in Münster wurde dazu einstimmig festgestellt:

1. Die Unabhängigkeit mandatsbezogener Informationsverarbeitung des Rechtsanwalts von staatlichen Prüfungen ist ein Gebot des Grundgesetzes.
2. Die von den RAKn durchzuführende Berufsaufsicht (§§ 56, 73 Abs. 1 Nr. 4 BRAO) erstreckt sich auf alle Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rechtsanwalt.
3. Der Rechtsanwalt ist aufgrund des in § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB geregelten Mandatsgeheimnisses gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden des Datenschutzes zur Verschwiegenheit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.
4. Eine in besonderer Weise rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechende Ausgestaltung der Berufsaufsicht im Bereich von Datenschutz und Datensicherheit wird durch die in §§ 56a, 56b des Entwurfs einer Änderung der BRAO, Stand 19.07.2001, vorgesehene Regelung gewährleistet. Der Gesetzgeber bleibt zur alsbaldigen Verabschiedung dieser Bestimmungen aufgefordert.

5. Den Rechtsanwaltskammern wird empfohlen, in wechselseitiger Abstimmung ein Konzept zur Verwirklichung gesteigerter Effektivität der Datenschutzkontrolle umzusetzen. Ein entsprechender Vorschlag liegt vor.
6. Als inhaltlicher Maßstab für die durchzuführende datenschutzrechtliche Berufsaufsicht dient einstweilen § 50a des zuvor genannten Entwurfs einer Änderung der BRAO. Als Interpretationshilfe dient die im Entwurf

enthaltende Begründung zu § 50a. Der Gesetzgeber bleibt auch insoweit zur alsbaldigen Verabschiedung des Regelungsvorschlags aufgefordert.

Unser Kammerpräsident stellte einen Vertragsentwurf vor, den die baden-württembergischen Kammern mit einem anwaltlichen Berater in Datenschutzfragen abschließen werden.

Wichtig ist: Der Datenschutz im Anwaltsgeschäft ist Sache der Rechtsanwaltskammern.

Das Ambiente der Veranstaltung und die organisatorische Vorbereitung waren hervorragend. Wir Tübinger Teilnehmer konnten im Hinblick auf die 115. Hauptversammlung, die im Mai 2009 im Bezirk der RAK Tübingen stattfinden wird, einiges lernen.

Christoph Geprägs
Vizepräsident

SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 7. und damit letzte Sitzung der 3. Satzungsversammlung fand am 11.06.2007 erneut in Berlin statt. Die Versammlung beschloss die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft, nämlich der für Bank- und Kapitalmarktrecht. Welche Nachweise geführt werden müssen, um entsprechend der Fachanwaltsordnung besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf diesem Rechtsgebiet zu belegen, wollen Sie bitte dem nachstehenden Satzungstext entnehmen, wie er beschlossen und zwischenzeitlich auch von der Bundesministerin der Justiz genehmigt wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Änderungen der Fachanwaltsordnung in Heft 5/2007 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden. Sie können damit am 01.01.2008 in Kraft treten.

Diskutiert hat die Versammlung auch eine Neufassung des § 5 BORA. Wegen des durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft aufgehobenen Zweigstellenverbots sollte nach dem Wunsch der Antragsteller klargestellt werden, welche Anfor-

derungen an eine Zweigstelle zu stellen sind. Die Mehrheit der Satzungsversammlung wollte diese Frage einer Gesamtrevision der BORA vorbehalten, die sich schon auf dann vorliegende praktische Erfahrungen mit ihnen stützen könne. Welche vorläufige Meinung der Vorstand unserer Kammer hierzu vertritt, können Sie auf Seite 16 dieses Kammer Report nachlesen.

Den wesentlichen Teil der Diskussion der Sitzung nahm ein Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung ein. Er hatte einer Aufforderung des Plenums nachkommend untersucht, ob, und wenn ja, wie eine inhaltliche Kompetenz der Rechtsanwaltskammern zur Prüfung der besonderen praktischen Erfahrungen und der besonderen theoretische Kenntnisse eines Bewerbers um eine Fachanwaltsbezeichnung ausgestaltet werden könnte. Bekanntlich gibt es diese Prüfungskompetenz noch nicht. Eine Anregung an den Gesetzgeber bzw. das Bundesministerium der Justiz, sie zu schaffen, wurde nur für sinnvoll erachtet, wenn dar-

gelegt werden könne, wie sich die Anwaltschaft ihre Umsetzung einer solchen Kompetenz vorstellt.

Der Ausschuss beschränkte sich auf die Erarbeitung eines Konzeptes für eine inhaltliche Prüfung der von den Bewerbern nachzuweisenden theoretischen Kenntnisse. Um ein in allen Kammern einheitliches Niveau zu schaffen, wurden ausschließlich schriftliche Leistungskontrollen im Rahmen eines „Zentralabiturs“ vorgeschlagen. Hiermit verbunden war die Konsequenz, nicht mehr auf der Teilnahme von Fachanwaltslehrgängen zu bestehen. Im Rahmen von drei 5-stündigen Klausuren sollte ein Bewerber seine Kompetenzen nachweisen können, ohne dass er gefragt werde, wie er sie sich erworben habe. Der Vorschlag sah darüber hinaus vor, einem Kandidaten, der eine der drei Klausuren nicht bestanden hat, zum Ausgleich die Möglichkeit eines Fachgespräches zu eröffnen. Auch sollten fehlende praktische Fälle durch die erfolgreiche Absolvierung eines Fachgespräches ausgeglichen werden können.



In der Diskussion dieser Vorschläge wurden teilweise Zustimmung, teilweise Vorbehalte geäußert. Die Versammlung nahm sie deshalb im Ergebnis nur als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis, die weiterzuentwickeln und zu diskutieren sei. Die 4. Satzungsversammlung wird sich mit ihnen zu befassen haben.

Gleichzeitig regte die Satzungsversammlung aber beim Bundesministerium der Justiz eine Änderung des § 43 c Abs. 2 BRAO zur Einräumung einer inhaltlichen Prüfungskompetenz der Rechtsanwaltskammern an. Mit ihr wird in dieser Legislaturperiode jedoch nicht mehr gerechnet werden können. Die Ministerin, die sich zwischenzeitlich geäußert hat, hält die Zeit noch nicht reif für eine Gesetzesänderung, weil deren Für und Wider noch nicht ausreichend diskutiert sei. Sie erklärte sich aber bereit, Änderungsvorschläge im Rahmen einer künftigen BRAO-Novellierung aufzugreifen.

Zum Abschluss der Satzungsversammlung würdigte unser Kammermitglied DAV-Präsident Kilger im Namen des Plenums den scheidenden Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Dombek für seine Leistungen als Vorsitzender der Satzungsversammlung in den zurückliegenden acht Jahren. Als sichtbares Zeichen des Dankes übergab er einen kleinen Blumenstrauß. Die Satzungsversammlung ehrte Dr. Dombek mit lang anhaltenden standing ovations.

**Änderung der
Fachanwaltsordnung wegen
Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Bank-
und Kapitalmarktrecht**

§ 5 s) FAO

Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14 I Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Breichen mindestens jeweils fünf Fälle.

§ 14 I) FAO

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,
3. Zahlungsverkehr, insbesondere
 - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
 - b) EC-Karte und Elektronik-/ Internet-Banking,
 - c) Kreditkartengeschäft,
4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,
5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelt,
8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,
9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
31. OKTOBER 2007

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tübingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Peter Rusch
Bahnhofstraße 48
78532 Tuttlingen
Telefon 07461 / 80 81
Telefax 07461 / 48 26
E-Mail: frick-rusch@t-online.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27
70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Informationsblatt der Oberlandesgerichte zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bei einem Treffen des Ausschusses Juristenausbildung unseres Vorstandes mit Sprecherinnen und Sprechern der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wurde uns mitgeteilt, dass deren Ausbildung in den Anwaltskanzleien teilweise nicht den Qualitätsanforderungen der neuen Referendarausbildung genügt. Es würden immer noch sog. „Gefälligkeitsbescheinigungen“ über Fähigkeiten und Leistungen der Referendare ausgestellt, ohne dass

diese den beruflichen Tagesablauf des Ausbilders und die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in seiner Kanzlei kennengelernt hätten. Von einer anwaltsorientierten Ausbildung, die von der Anwaltschaft und dem Gesetzgeber mit der Reform der Referendarausbildung beabsichtigt ist, kann in solchen Fällen nicht die Rede sein.

Der Vorstand geht zwar davon aus, dass es sich hierbei nur um Einzelfälle handelt. Gleichwohl hält er es

im Interesse einer möglichst sachgerechten und einheitlichen Ausbildung für geboten, den Inhalt eines Informationsschreibens bekannt zu geben, das die Ausbildungsbeauftragten der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart im Benehmen mit den baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern zur Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Anwaltsstation herausgegeben haben.

Die Rechtsanwaltsstationen des juristischen Vorbereitungsdienstes in Baden-Württemberg

Information für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der juristische Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg hat - ebenso wie die Zweite juristische Staatsprüfung - infolge des im Jahr 2002 verabschiedeten Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung eine deutlich verstärkte Anwaltsorientierung erfahren. Das Ziel einer qualifizierten Vorbereitung der Berufsanfänger auf den Anwaltsberuf kann aber nur erreicht werden, wenn viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ausbildungsverantwortung übernehmen und hierdurch einen Beitrag leisten zu einem anerkannt qualitativ hochwertigen Ausbildungsgang. Hierbei sollen die nach-

folgenden Informationen eine Hilfe bieten.

Seit 01.10.2002 umfasst der juristische Vorbereitungsdienst zwei Rechtsanwaltsstationen von jeweils 4,5 Monaten Dauer: (siehe Tabelle)

Die Stationen RA I und RA II können nach Wahl bei zwei verschiedenen oder auch nur bei einem Rechtsanwalt abgeleistet werden. Innerhalb der Stationen ist eine weitere Aufteilung nicht vorgesehen; es ist aber möglich, dass der ausbildende Rechtsanwalt unter Wahrung der Ausbildungsverantwortung die Ausbildung in Teilen auf andere Anwaltsdezernate (innerhalb der Kanzlei oder auch im Rahmen einer Kooperation mehrerer

Kanzleien) erstreckt. Mehrfachzuweisungen (gleichzeitige Ausbildung mehrerer Referendare durch einen Rechtsanwalt) sollen nur ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer erfolgen; unproblematisch möglich ist aber die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Referendare in derselben Kanzlei durch verschiedene Rechtsanwälte.

Die Ausbildung in allen Stationen soll die Fähigkeit vermitteln, die erworbenen Rechtskenntnisse in der Praxis anzuwenden und diese durch Erfahrung zu vervollständigen und zu vertiefen. Die Referendare sollen sich mit der Arbeitsweise des Ausbilders vertraut machen und auch, soweit möglich, an deren Tagesablauf teilnehmen. Es ist aber keinesfalls erforderlich, dem Referendar einen besonderen Arbeitsplatz in der Kanzlei zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung der Rechtsreferendare enthält folgende besonderen Bestimmungen über die Ausbildung in den Rechtsanwaltsstationen:

„Im Rahmen der Ausbildung in den forensischen Aufgaben des Rechtsanwalts wird der Rechtsreferendar betraut mit der

	Beginn	Dauer (Monate)	Ausbildungs- oder Prüfungsblöcke
Zivilstation	01.10 / 01.04	5	
Strafstation	01.03 / 01.09	3,5	
Rechtsanwalt I	16.06 / 16.12	4,5	Lehrgang im Anwaltsrecht: 2 Wochen
Verwaltung	01.11 / 01.05	3,5	
Rechtsanwalt II	16.02 / 16.08	4,5	Lehrgang im Anwaltsrecht: 1 Woche Schriftliches Examen: 2 Wochen
Wahlstation	01.07 / 01.01	3	

- ▶ Führung von Mandantengesprächen und der Fertigung entsprechender Aktenvermerke
- ▶ Fertigung von Klag- und Klagerwiderungsschriftsätzen
- ▶ Fertigung von Schriftsätzen in Antragsverfahren
- ▶ Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit Terminsberichten an den Mandanten
- ▶ Fertigung von Rechtsmittelbegründungs- und Erwidierungsschriftsätzen

Neben der forensischen Tätigkeit sollen dem Rechtsreferendar weitmöglich Aufgaben in der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung übertragen werden (Entwurf von Gutachten, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen). Er soll ferner mit berufsrechtlichen Fragen und mit der Organisation der Kanzlei vertraut gemacht werden.“

Es ist nicht vorgeschrieben, auf welche Rechtsgebiete und Tätigkeiten im Einzelnen sich die Ausbildung in den Rechtsanwaltsstationen erstrecken soll. Dies wird von der Ausrichtung und beruflichen Spezialisierung der Kanzlei abhängen. Als Anhang ist ein - unverbindlicher - Leitfaden für das Ausbildungsprogramm beigefügt.

Über die Pflichtstationen Rechtsanwalt ist **von den Referendaren** ein Berichtsheft zu führen, in welchem die bearbeiteten Fälle - unter Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, also lediglich dem Gegenstand nach - zu vermerken sind. Das vom Referendar **unterschiedene** Berichtsheft ist zum Ende der Station dem Ausbilder zu übergeben und sodann von diesem **im Original** mit dem Dienstzeugnis dem Oberlandesgericht zu übersenden.

Die Referendare erhalten auch während der Anwaltsstationen staatliche Unterhaltsbeihilfe. Sofern in Einzelfällen bei besonderen Leistungen eine freiwillige zusätzliche Vergütung durch den ausbildenden Rechtsanwalt gewährt werden soll, ist dies nur möglich im Rahmen

eines **von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Nebentätigkeit)**.

Von einem solchen Entgelt sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen; für die ordnungsgemäße Meldung und Abführung ist die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt als Arbeitgeber verantwortlich. Die zusätzliche Vergütung muss dem Oberlandesgericht und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, 70730 Fellbach, angezeigt werden. Zusatzeinkünfte werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie diese um 150% übersteigen.

Während der Rechtsanwaltsstationen findet weiterhin Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften statt, und zwar grundsätzlich einmal wöchentlich vormittags an einem festen Unterrichtstag. Ein Tag in der Woche steht den Referendaren für das Selbststudium zur Verfügung; unmittelbar vor dem schriftlichen Examen wird die Stationsausbildung auch die Belange der Prüfungsvorbereitung berücksichtigen.

Einschlägige Vorschriften (auch auf den Seiten des Landesjustizprüfungsamtes unter www.justiz.baden-wuerttemberg.de):

- Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 08.10.2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch VO vom 20.04.2005 (GBl. S. 402);
- VwV des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendare vom 13.09.2002 (Die Justiz 2003, S. 1), zuletzt geändert durch VwV vom 18.10.2005 (Die Justiz S. 446).

Leitfaden für Gegenstände und Umfang der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Pflichtstationen Rechtsanwalt

Pflichtstation Rechtsanwalt I
(Stationsdauer - ohne Blocklehrgang - ca. 4 Monate)

■ **Vorstellung des Kanzleiprofils:**

- Vorstellung der Tätigkeitsschwerpunkte und Spezialgebiete der Kanzlei.
- Ggfls. Erläuterung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Kanzlei.

■ **Vorstellung der Organisation:**

- Vorstellung der Kanzlei mit ihren Arbeitsmitteln (Bibliothek, Kanzleisoftware, Internet, Datenbanken usw.).
- Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats und ihrer Aufgabenbereiche.
- Einführung in die Arbeitsabläufe des Sekretariats, insbesondere Fristen-, Termins- und Postausgangskontrolle; anwaltliche Aufgaben bei der Organisation und Überwachung der Abläufe.

■ **Mitarbeit bei Mandaten:**

- Teilnahme an Mandantengesprächen nach entsprechender Vorbereitung.
- Umsetzung der Ergebnisse eines Mandantengesprächs oder eines schriftlich erteilten Mandats: Ordnung, Bewertung, rechtliche Würdigung des Sachverhalts, Vorschlag für das weitere anwaltliche Vorgehen (Form: Aktenvortrag, schriftliches Gutachten).
- Teilnahme an Vergleichsverhandlungen, Vertragsverhandlungen, Ortsterminen usw. nach entsprechender Vorbereitung.
- Teilnahme an Gerichtsterminen und Beweisaufnahmen nach entsprechender Vorbereitung, u. U. in geeigneten Fällen auch selbständiges Auftreten vor dem Amtsgericht in Untervollmacht (§ 59 Abs. 2 Satz 2 BRAO); Fertigung des Terminsberichtes.
- Entwurf von Schriftsätzen (möglichst auch unter Einsatz des Diktiergerätes):
 - Erläuterung der äußeren Form, der Formalien und des Aufbaus gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftsätze durch d. Ausbilder(in).
 - Entwurf vollständiger gerichtlicher Schriftsätze (insbesondere Klagen und Klageerwidlungen).

- Entwurf vollständiger außergerichtlicher Anwaltsschreiben.
- Verwendung von Formularen oder Textbausteinen (bspw. Mahnbescheidsantrag, Vollstreckungsbescheidsantrag, Zwangsvollstreckungsanträge); hierbei Aufgabenverteilung zwischen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin und Sekretariat kennen und anwenden.
- Entwurf von Verträgen und Vergleichen (einschließlich zweckmäßige Verwendung von Formularsammlungen).

■ Auswertung:

- Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten sind mit d. Referendar(in) zu besprechen.
- Die im Anschluss an einen Entwurf d. Referendar(in) gefertigten und verwendeten Schriftsätze, Vertragsentwürfe usw. sollten d. Referendar(in) zur Einsicht oder als Kopie zur Verfügung gestellt werden.

■ Umfang der Ausbildung:

- Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme d. Referendar(in) wird individuell unterschiedlich sein, wobei auch die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und das Selbststudium zu berücksichtigen sind. Als Richtschnur kann aber dienen:
 - Außer während der Blocklehrgänge und Klausurenwochen stehen regelmäßig 3 Arbeitstage wöchentlich für die Stationsausbildung zur Verfügung. Auch wenn Aufgaben zur häuslichen Erledigung ausgegeben werden, soll wöchentlich mindestens einmal, regelmäßig häufiger, persönlicher Kontakt zu der ausbildenden Rechtsanwältin bzw. dem ausbildenden Rechtsanwalt bestehen. In Urlaubs- oder Krankheitszeiten d. Ausbilder(in) sollte ein anwaltlicher Vertreter auch die Stationsausbildung fortführen.
 - In der Regel kann die Fertigung einer schriftlichen Arbeit mittleren Umfangs und Schwierigkeitsgrades - einschließlich notwendigen Aktenstudiums und

Recherche je Arbeitswoche erwartet werden.

Pflichtstation Rechtsanwalt II (Stationsdauer - ohne Blocklehrgang und schriftliches Examen - ca. 3,5 Monate)

■ Vorstellung des Kanzleiprofils (sofern nicht bereits aus der Pflichtstation I bekannt)

■ Mitarbeit bei Mandaten:

- In dieser Station werden anspruchsvollere Aufgaben zu übertragen sein, etwa Rechtsmittelschriften und -erwidern, der Entwurf von AGB, Schriftsätze in rechtlich schwierigen Mandaten usw.:
 - Rechtliche Prüfung und Würdigung (Aktenvortrag, Rechtsgutachten).
 - Entwurf von Schriftsätzen.
 - Entwurf von Verträgen und AGB.

■ Anwaltliches Berufsrecht:

- Besprechung von ausgewählten, für die Kanzlei bedeutsamen berufsrechtlichen Fragen (bspw. Werbung und Marketing, Fachanwaltsbezeichnung, Fremdgeldverwaltung, Kollisionsprüfung bei Mandaten).

■ Rechtsanwaltsvergütung und Kosten:

- Prozesskostenrisikoberechnung.
- Vorstellung der Grundsätze der Kanzlei betr. Gebührenvorschüsse.
- Vorstellung des Abrechnungsverfahrens, Aufgabenverteilung insoweit innerhalb der Kanzlei.
- Fertigung von ein bis zwei Entwürfen für die Abrechnung eines Mandats.
- Vorstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens, Aufgabenverteilung insoweit innerhalb der Kanzlei.
- Fertigung von ein bis zwei Entwürfen für Kostenfestsetzungsanträge.
- Besonderheiten bei Prozesskostenhilfemandaten und Mandaten mit Rechtsschutzversicherung.

■ Auch hier findet eine Auswertung der schriftlichen und mündlichen Arbeiten statt.

■ Umfang der Ausbildung

- Von Seiten des Oberlandesgerichtes wird es nicht beanstandet, wenn die Ausbildung sich auf den Beginn der Station und auf die Zeit nach dem schriftlichen Examen (ab Mitte Juni bzw. Mitte Dezember) konzentriert und ein Monat vor Examensbeginn vollständig für die Examensvorbereitung zur Verfügung steht.
- In der verbleibenden Ausbildungszeit gelten die zur Pflichtstation I dargestellten Grundsätze entsprechend.

Stand: August 2007

Evaluation der Reform der Juristenausbildung

Die Justizministerkonferenz ist angesichts der im Jahre 2003 in Kraft getretenen umfassenden Reform der Juristenausbildung daran interessiert, die Auswirkungen der Reform zu evaluieren. Im Rahmen einer breit angelegten Befragung bittet die Justizministerkonferenz Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Juristinnen und Juristen einstellen, um deren Mitwirkung. Ebenfalls um Beantwortung werden Berufsanfängerinnen und -anfänger gebeten, die den Vorbereitungsdienst bereits nach neuem Recht (unter Einbeziehung der mindestens neunmonatigen Ausbildung in der Anwaltsstation) durchlaufen haben. Die Befragung, die auf elektronischem Weg über das Internet erfolgt, wird nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Über den Internet-Link http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/evaluation/fragebogen_arbeitgeber_neu/index.php sind die Fragen unmittelbar zugänglich. Der Fragebogen ist alternativ dazu auch über die Internet-Seite www.justiz.nrw.de/JM zu erreichen. Selbstverständlich bleibt Ihre Antwort anonym. Der Vorstand bedankt sich für Ihre Mitwirkung.

Ausstellung „Anwalt ohne Recht“

Über die im Landgerichtsgebäude in Tübingen zwischen dem 09.11.2006 bis 29.12.2006 veranstaltete Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ hatten wir im Kammer Report Heft 12 · Januar 2007 und Heft 13 · April 2007 berichtet.

Wie dort angekündigt, finden Sie nachfolgend den Text des von Herrn Dr. Hans-Joachim Lang gehaltenen Eröffnungsvortrags über

Jüdische Juristen in Tübingen

Es war eine bittere, aber noch nicht die bitterste Stunde im Leben des Tübinger Rechtsanwalts Simon Hayum. Denn die Änderung, die der 66-Jährige in der Nacht vom 31. August auf den 1. September 1933 an seinem Haus in der Uhlandstraße 15 vornehmen musste, bedeutete eine tief greifende Änderung, die weit über seine Familie hinausreichte. „Schweren Herzens“, schreibt er in seinen Memoiren, entfernte er an der Fassade und im Hausflur die Geschäftstafeln seiner Kanzlei. Rechtsanwälte Doktoros Hayum I, Katz und Hayum II, war dort vier Jahre lang angezeigt gewesen. In den 41 Jahren seiner Anwaltstätigkeit hatte der Senior seine Kanzlei zur größten in der Stadt ausgebaut. Nach verschiedenen anderen Partnern hatte er 1913 seinen Neffen Julius Katz als Sozius aufgenommen, 1929 zusätzlich noch seinen Sohn Heinz. Simon Hayum war erfolgreicher Geschäftsmann und engagierte sich ein knappes Vierteljahrhundert als sozialliberaler Kommunalpolitiker. Beim Machtantritt der Nazis am 30. Januar 1933 sah man Hayum noch als Fraktionsvorsitzenden der Deutschen Demokratischen Partei im Tübinger Gemeinderat. Simon Hayum zählt sicher zu den profiliertesten unter den Tübinger Anwälten, gewiss nicht nur unter

den jüdischen. Geboren 1867 in Hechingen, sechstes Kind einer in bescheidenen Verhältnissen lebenden Familie, durfte er in Stuttgart, wo er bei Verwandten wohnen konnte, die Höhere Schule besuchen. In Berlin, Tübingen, Leipzig und wieder in Tübingen studierte Hayum Jura, nach den beiden Staatsexamen und der Promotion eröffnete er 1892 an der Ecke der Kirchgasse und der Kronengasse seine erste Kanzlei im Haus der Konditorei Walz. Für Tübingen hatte er sich ganz bewusst entschieden. Im Gegensatz zu anderen jüdischen Kommilitonen, die in Tübingen ihr Jurastudium abgeschlossen hatten, wollte er nicht etwa in eine Sozietät in der Landeshauptstadt einsteigen. Hayum wollte schnellstmöglich unabhängig sein und war davon überzeugt, dies an einem relativ kleinen Landgericht leichter und obendrein früher erreichen zu können. Den Weg dahin hatte er sich allerdings weniger entsagungsvoll ausgemalt und darum auch gleich einen Gehilfen eingestellt, um nach außen hin einen wohl bestellten Eindruck zu geben. Doch für viele Wochen gab es wenig bis gar nichts zu tun, und das Bild, das er über diese Zeit in seinen Memoiren ausmalt, dürfte jenen Zustand kennzeichnen, den mancher Berufsanfänger gerade auch heutzutage erleben muss. Zwar lehnte es Hayum ab, in Kaffeehäusern und Stammtischen auf Kundenfang zu gehen, aber er sah ein, dass er um ein Mindestmaß der Anteilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht herum kam. Die Mitgliedschaft in der bildungsbürgerlich geprägten Museumsgesellschaft betrachtete er denn auch als ein Zugeständnis an die örtlichen Honoratioren, doch die Mitarbeit bei der liberalen Volkspartei und später bei den sozialliberalen Deutsch-Demokraten entsprach seiner inneren Überzeugung. Desgleichen auch sein Engagement

als Repräsentant überregionaler jüdischer Organisationen.

Als Simon Hayum 1892 seine Kanzlei eröffnete, zählte Tübingen rund 20 000 weit überwiegend evangelische Einwohner, an der Universität waren bald 2000 Studenten immatrikuliert. Wirtschaftlich begann in der Stadt ein enormer Aufschwung: Neubau von Uni-Instituten und Kliniken, Mühlstraße, Neckarbrücke, Justizpalais, Neubau der TC. Sieben Anwälte praktizierten seinerzeit in der Stadt, „drei bis vier“ von ihnen rechnete Hayum zu den „tüchtigen und gut eingeführten“. Dass er bald zu ihnen zählte, lässt sich an den Umzügen seiner Kanzlei in die 1a-Lagen ablesen, zunächst in die Wilhelmstraße, nur wenige Meter vom damaligen Standort des Landgerichts entfernt, dann 1905 in die Uhlandstraße 15.

Simon Hayum ist der bekannteste jüdische Anwalt in Tübingen, zumal seit voriges Jahr seine 1941 im Exil geschriebene Biografie als Buch publiziert ist. Was aber aus der bisher veröffentlichten Literatur über das jüdische Tübingen noch nicht herausgelesen werden kann: Simon Hayum ist nicht der erste jüdische Anwalt in Tübingen. Bereits vor ihm hatte schon Ludwig Kiefe eine Anwaltskanzlei in der Uhlandstraße 15; Ludwig Kiefe, der mit einer Schwester von Hayums Schwiegermutter verheiratet war. Kiefe, 1845 in Baisingen geboren, hatte 1864 bis 1868 in Tübingen Jura studiert, und wurde danach am Kreisgerichtshof als Anwalt zugelassen. Als 1879 der Kreisgerichtshof in ein Landgericht umgewandelt wurde, war Kiefe einer von sechs Tübinger Rechtsanwälten, die zugelassen wurden. 1899 gab er seinen Beruf auf und verzog nach Ulm, wo er 1923 starb und auf dem jüdischen Friedhof beigesetzt wurde. Das heißt, dass er Jude geblieben war; dies ebenso wie sein Sohn Emil, auch er



Rechtsanwalt von Beruf, der aber schon mit 26 Jahren starb und auf dem Wankheimer Judenfriedhof beerdigt wurde.

Ein zweiter jüdischer Anwalt unter den sechs Anwälten, die 1879 beim Landgericht zugelassen wurden, war Julius Lammfromm, 1829 in Buchau geboren, Tübinger Jura-Student in den Jahren 1846 bis 1849 und verheiratet mit Pauline Cohen. Er hat sich zu einem mir nicht bekannten Zeitpunkt taufen lassen. Seine Kanzlei fand man ebenfalls in der Uhlandstraße, die sich bald zu einem Anwaltszentrum entwickelt. Denn auch Lammfromms Sohn Hermann, 1862 in Tübingen geboren, eröffnet 1889 hier seine Kanzlei, allerdings verlegt er sie im Herbst 1894 nach Stuttgart. Vor genau hundert Jahren gab es in der kurzen Uhlandstraße fünf von neun Tübinger Kanzleien, darunter auch die des bekannten liberalen Politikers und langjährige Ministers Theodor Liesching. Daneben wohnten dort noch drei Landgerichtsräte und eine Oberlandgerichtsratswitwe – nirgends war die Juristendichte in der Stadt höher.

1905 lebten in Tübingen 119 Juden, gerade mal ein halbes Prozent der Einwohnerschaft. „Die Juden von Tübingen“, schreibt Hayum, erregten in der Bevölkerung keinerlei Aufsehen, weder in ihrem Handel noch in ihrem Wandel, sie gingen ruhig und ohne Aufsehen und solid ihrem Handelsberuf nach und traten auch in Kleidung und Lebenshaltung nicht in einer auffälligen Weise auf.“

Juden lebten schon im Mittelalter in Tübingen, vermutlich stellten ihnen die Pfalzgrafen schon im 12. Jahrhundert Schutzbriefe aus. Die Lage des Judenviertels, ein geschlossenes Wohngebiet mit wohl an die 100 Bewohner, lässt sich ungefähr an der Judengasse ablesen. Urkundlich belegt sind

Juden in Tübingen seit 1335. Von Anfang an hatten sich Zeiten des Gelittenseins abgewechselt mit Zeiten der Verfolgung und Vertreibung, ehe die Gründung der Universität im Jahr 1477 eine scharfe Zäsur markierte. Seinerzeit lebten fünf Jüdische Familien in der Stadt, die auf Geheiß Graf Eberhards die Stadt verlassen mussten. Eberhards Testament bestimmte 1495, dass Juden in Württemberg weder sesshaft werden noch Handel treiben durften. Auch Eberhards Nachfolger hielten, mit nur wenigen Ausnahmen, Juden aus Württemberg fern. Erst als sich Württemberg 1803 dank Napoleon und als Ausgleich für die verlorenen linksrheinischen Gebiete um Territorien vergrößerte, in denen schon längere Zeit Juden siedelten, lockerte sich die strikt abweisende Politik gegenüber den Juden. In dieser Zeit kamen 7000 überwiegend Landjuden ins Hoheitsgebiet des neuen Königreichs. Sie durften von 1809 an bürgerliche Gewerbe ausüben und mussten in Zünfte aufgenommen werden. Allerdings knüpfte die württembergische Verfassung von 1819 die vollen politischen Rechte immer noch an das Bekenntnis zu einer christlichen Kirche.

Die politischen und sozialen Veränderungen nach der französischen Revolution wirkten auch auf die Situation der Juden. Zahlreiche Gesetze, wenn auch in den deutschen Staaten uneinheitlich geregelt, zielten auf ihre kulturelle und soziale Assimilierung. Zu diesem Zweck wurde ihre Allgemeinbildung gefördert, die Rabbinerausbildung unter staatliche Kontrolle gestellt und in einigen süddeutschen Ländern - in Württemberg war das 1828 der Fall - die Vorschrift erlassen, dass Rabbinatskandidaten ein Universitätsstudium absolvieren mussten. Im Wintersemester 1803/1804 wurden an der Tübinger Universität die ersten jüdischen

Studenten immatrikuliert. Bis 1842 waren es 52, davon 19 einheimische Rabbinatskandidaten, 18 Jura-, 12 Medizin- und drei Philosophiestudenten. Zu den bekannt gewordenen Absolventen dieser frühen Phase zählen beispielsweise der Schriftsteller Berthold Auerbach aus Nordstetten oder Naphtali Frankfurter, der aus der Ostalb kam und als liberaler Rabbiner in Hamburg 1849 erfolgreich für die dortige Bürgerschaft kandidierte. Als Lehrende an der Universität allerdings konnten Juden weiterhin meist nur dann wirken, wenn sie zu einer christlichen Religionsgemeinschaft konvertierten. Lange Zeit blieb die unbesoldete Privatdozentur die höchste für Juden erreichbare akademische Stellung. Als erster jüdische Ordinarius an einer deutschen Universität wurde 1859 in Göttingen ein Mathematiker berufen – 30 Jahre nach seiner Habilitation! Zwei Juden war schon im Vormärz die Ehre zuteil geworden, zu außerordentlichen Professoren ernannt zu werden: der eine ein Orientalist 1845 in Heidelberg. Der andere – bereits 1831 an der Eberhard-Karls-Universität – war Samuel Marum Meyer. Ihn hatte die Tübinger Juristenfakultät bereits 1820 promoviert. Meyer ließ sich 1834 dann doch noch taufen – und zwar von dem protestantischen Pfarrer, dessen Tochter er zwei Monate später heiratete. Danach ging es weiter nach oben auf der Karriereleiter. 1837 erfolgte die Berufung zum ordentlichen Jura-Professor und 1849 wurde er sogar Rektor der Universität. Der gleichaltrige Adolph Michaelis, der wie Meyer in Tübingen Jura studierte, hatte sich bereits 1818 zur Taufe durchgerungen. 1820 ernannten ihn die hiesigen Juristen zum außerordentlichen und 1822 zum ordentlichen Professor. Sein Onkel Heinrich Salomo Michaelis, auch er ein konvertierter Jude, hatte schon 1811 einen Ruf als ordentlicher Germanistik-Professor in Tübingen erhalten. Für ihn war an der Eberhard-Karls-Universität einer



der ersten Germanistik-Lehrstühle überhaupt eingerichtet worden.

Es ist hier nicht der Ort, den langen und mühsamen Prozess der Judenemanzipation im Einzelnen darzulegen, in dem Juden zunehmend mehr Rechte, doch noch lange keine Gleichberechtigung erhielten. Es soll der Hinweis auf die Frankfurter Paulskirchenverfassung genügen, die Grundrechte für alle und ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis garantierte. Als Württemberg diese Grundrechtsgarantie 1851 wieder aufkündigte, blieben die staatsbürgerlichen Rechte der Juden dennoch unangetastet. Das war ein wichtiger, aber noch nicht der letzte Schritt auf dem Weg zur Gleichheit vor dem Gesetz, die im Nachbarland Frankreich schon seit 1791 bestand. Immerhin war nun auch die Niederlassungsfreiheit innerhalb Württembergs an keinerlei Bedingungen mehr geknüpft. Theoretisch wenigstens. Praktisch musste man aber seine Rechte nicht nur kennen, sondern auch durchsetzen können, wenn man davon profitieren wollte. Kein Beispiel kann dies besser belegen als der Kampf des Wankheimer Juden Leopold Hirsch um das Recht, Bürger in Tübingen werden zu dürfen. Er trug vor: „Wenn ein Mann wie ich, der mehr und mehr darauf bedacht ist, sich der christlichen Bevölkerung des Landes ganz anzuschließen und schon seit Jahren damit beginnt, seine sieben Kinder in den Schulen der Stadt Tübingen ausbilden und sie Handwerke erlernen zu lassen, auch für seine Person in ein anderes Stadium zu treten wünscht, so ist ihm dieses gewiß nicht zu verdenken.“ Hirsch fügt hinzu, dass er nun schon über 30 Jahre mehr in Tübingen als in Wankheim lebe und mit dem größeren Teil der Einwohner durch seinen Handel so eng verbunden sei, dass man ihn schon halb als Mitbürger

ansehe. Aber das Gesuch, das er im Sommer 1850 dem Tübinger Gemeinderat unterbreitete, um in den Tübinger Bürgerverband aufgenommen zu werden, stieß auf glatte Ablehnung.

Wer in dieser Auseinandersetzung bestehen wollte, konnte sich auf Gesetzestexte allein nicht verlassen, schon gar nicht auf die Vorgabe eines vernünftig argumentierenden Menschenverstands. Leopold Hirsch unterbreitet dem Wankheimer Gemeinderat zudem ein aktuelles Leumundszeugnis sowie den Nachweis eines schuldenfreien Vermögens. Doch auch diese Hinweise verfangen nicht. Mit der Ausrede, es fehlten für das verlangte Bürgerrecht die Ausführungsbestimmungen, lässt der Tübinger Gemeinderat das Gesuch aus Wankheim abblitzen. Leopold Hirsch freilich begreift sich nicht als Bittsteller, sondern besteht auf seinen Bürgerrechten und zögert auch nicht, sie einzuklagen. Er legt Widerspruch ein, und als der Gemeinderat erneut ablehnt, legt er Widerspruch ein beim Königlichen Oberamt, auf dessen Rückweisung er dort erneut vorstellig wird, diesmal mit Erfolg. Die Stadt wird angewiesen, Hirsch ins Bürgerrecht aufzunehmen. Daraufhin zieht die Stadt vor die nächst höhere Instanz, die Regierung des Schwarzwaldkreises. Diese bestätigt allerdings die Entscheidung des Oberamts – und Leopold Hirsch hatte nach viereinhalb Monaten den Rechtsstreit für sich entschieden und obendrein einen Präzedenzfall geschaffen, der auch in anderen württembergischen Städten zu Rate gezogen wurde.

Ausgebildeter Jurist war Leopold Hirsch keiner, doch mit Sicherheit war er juristisch gut beraten. Seine drei ältesten Söhne, die schon von Wankheim aus nach Tübingen in die Schule gingen, suchten dort

eine Bleibe, wo ihnen als Juden mehr Rechte zustanden als hierzulande. Sie wanderte aus nach den USA. Leopold Hirsch hatte nicht nur die Absicht, sondern auch die Mittel, auch seinen weiteren Kindern eine gute Ausbildung zu ermöglichen. Robert, das Nesthäkchen, besuchte sogar die Tübinger Universität, studierte Jura und promovierte. Er wäre gerne Richter geworden und hatte auch die vorausgesetzten Noten. Über 40 Mal bewarb er sich auf eine solche Stelle, aber immer vergeblich. Zuletzt sprach er sogar beim württembergischen Justizminister vor und der erklärte ihm unmissverständlich, warum sogar schlechtere und jüngere Kollegen ihm bei der Stellenbesetzung vorgezogen wurden. „Ich nehme Anstand an Ihrer Religion“, soll der Justizminister gesagt haben. Es seien schon drei Juden im juristischen Staatsdienst, das liege über dem Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung und werde allgemein nicht geschätzt. Wohl wisse er, so zitiert Hirsch den Minister in seinen Memoiren, wohl wisse er, dass laut Gesetz das religiöse Bekenntnis bei der Anstellung keine Rolle spiele, doch enthalte es auch keine Verpflichtung in irgendeine Richtung; der König sei frei, zu ernennen, wen er wolle. Und weil es in der Bevölkerung Bedenken gegen zu viele Juden im Staatsdienst gebe, würde er, der Minister, sich bei den Vorschlägen, die er dem König unterbreite, auch danach richten. Hirsch solle sich doch als Rechtsanwalt niederlassen, lautete der Rat des Ministers, da frage das Publikum nicht danach ob einer Christ oder Jude sei, sondern er gehe zum Tüchtigsten.

Hirsch fügte sich, ließ sich 1886 als Rechtsanwalt in Ulm nieder und heiratete Friederike Kiefe, eine Verwandte seiner schon genannten Anwaltskollegen Kiefe. Seine Kanzlei führte er, nach dem 1. Weltkrieg zusammen mit seinem Sohn,

bis zum 29. September 1933. Danach zog er zu seinem Schwieger-sohn nach Stuttgart, aufgrund des zunehmenden Verfolgungsdrucks nahm er sich Anfang 1939 das Leben.

Robert Hirschs Schwester Ella, 1881 in Tübingen geboren, heiratete den Stuttgarter Kaufmann Ludwig Bauer, auch er ein Jude. Aus dieser Ehe ging Fritz Bauer hervor, der unter anderem in Tübingen Jura studierte, hier promovierte und im April 1930 als jüngster Amtsrichter Deutschland seine Berufslaufbahn startete. Nur drei Jahre später verhaftete ihn die Gestapo und sperrte ihn wegen seiner politischen Aktivitäten in das KZ Heuberg; denn Bauer war Mitbegründer des Republikanischen Richterbundes, außerdem Stuttgarter Ortsgruppen-Vorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold gewesen, dem sozialdemokratisch orientierten Bündnis zur Verteidigung der Weimarer Republik. 1936 entschloss er sich zur Emigration, überlebte in Dänemark und Schweden und kam 1949 nach Deutschland zurück. Von 1958 an führte er die Ermittlungen im Auschwitz-Prozess, der 1963 im Hauptverfahren eröffnet wurde. In der Justiz empfanden ihn viele als Nestbeschmutzer, erst recht, als er 1960 ein Ermittlungsverfahren gegen jene Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Beihilfe zum Anstaltsmord eröffnete, die 1941 die offizielle Information über die bevorstehende Tötung von kranken und behinderten Menschen widerspruchslos hinnahmen. Einer wie er blieb ein Außenseiter, freilich nicht aus freien Stücken. „In der Justiz lebe ich wie im Exil“, schrieb er einmal, in jeder Hinsicht wissend, wovon er dabei sprach.

Für jüdische Juristen, die in Württemberg zur Justiz wollten, war Tübingen ein Nadelöhr. Zumindest fürs Staatsexamen war die Eberhard-Karls-Universität eine erste Adresse. Das galt zwar für alle Juristen, und nicht nur für jüdische, aber von 1933 an traf sie der poli-

tische Richtungswechsel ins Mark. Denn in kürzester Zeit wurde, wer Jude war, von der Ausbildung zum Juristen ausgeschlossen. Wer in Württemberg zur Justiz wollte, für den war Tübingen, zumindest fürs Staatsexamen, erste Adresse. In der Tübinger Ringvorlesung im Sommersemester 1933 („Deutschland in der Wende der Zeiten“) hatte Juraprofessor Heinrich Stoll verkündet: „Alles Recht hat der Erhaltung völkischer Rasse und Art zu dienen.“ Der Umkehrschluss, der bald in die Tat umgesetzt werden sollte: Es war alles – im damaligen Sprachgebrauch gesagt – „auszumerzen“, was Jüdisch war.

Schon kurz nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten konnten jüdische Studenten auch nicht mehr ohne weiteres immatrikuliert sein. Sofort wurden die Aufnahmebedingungen fürs Studium erschwert. Andere brachen ihr Studium bald ab, weil sie keine berufliche Perspektive mehr sahen. Dies traf insbesondere für Juristen zu. Der politischen Entwicklung vorausseilend – weder Reich noch Land hatten sich bis dahin zu diesem Thema verbindlich geäußert – wollten die Tübinger Juristen schon im Sommer 1933 nur noch solche „Nichtarier“ zur Promotion zulassen, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den öffentlichen Dienst eintreten konnten. Klammheimlich ließen sie vorübergehend wieder davon ab, wofür auch die Promotion der Tübinger Anwaltstochter Dorothee Hayum im März 1934 spricht. Die Schikanen unterblieben deshalb freilich nicht.

So traf im Februar 1935 in der Juristischen Fakultät der Brief eines Studenten aus München ein, der sich – den Umständen geschuldet – empfiehlt, als müsse er sich auf die Stelle eines Modells bewerben. „Ich bin dunkelblond und mein Aussehen ist in keiner Weise nicht-arisches“, hebt der junge Mann hervor. Dabei wollte er sich nur nach den hiesigen Promotionsbedingungen

erkundigen, weil er den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft anstrebte. Der tiefere Grund seiner Anfrage lag aber darin begründet: „Ich bin mütterlicherseits nicht-arischer Abstammung, konnte aber dennoch mein Studium bis jetzt ungehindert fortsetzen.“

Dennoch!! Das klingt, als wunderte sich der Bittsteller selber, dass er es so weit hatte bringen können. Fast überflüssig zu erwähnen, dass der Bewerber die angepeilte Doktorwürde in Tübingen nicht erreichte. Denn Dekan Hans Erich Feine ließ den Anfrager aus München damit abblitzen: Es sei „keine Entscheidung möglich vor Erscheinen der vom Reichserziehungsmi-nisterium angekündigten Reichs-promotionsordnung“. Vom Februar 1935 an, als er dies zur Auskunft gab, vergingen noch zwei Jahre und zwei Monate, in denen – niemand wusste es besser als die Juristen selber – die alte Promotionsordnung der Fakultät gültig war.

Der letzte jüdische Student verließ im Sommersemester 1935 die Tübinger Universität, damit war wieder der Zustand von 1477 erreicht. „Es ist hart, wenn Männer, die mit ihren Vätern und Großv Vätern seit hundert Jahren sich gewöhnt hatten, gleichberechtigte Staatsbürger zu sein, wieder in die Rolle des Fremdlings sich finden müssen“, heuchelte 1934 auf seine Weise der Tübinger evangelische Theologie-Professor Gerhard Kittel Mitgefühl. Wörtlich fuhr er fort: „Aber niemals dürfen solche Erwägungen zu sentimentaler Erweichung führen, niemals dazu, den notwendigen Prozeß der Reinigung und Gesundung zu hemmen.“

Mit bewährten Mobbing-Methoden verstanden es die Lehrenden, auch die so genannten „jüdischen Mischlinge“ von der Promotion auszuschließen. Eines der Rezepte erfahren wir aus einer Auskunft, die Jura-Dekan Prof. Georg Eisler im November 1937 dem Rektor mitteilte. Zu dem Immatrikulationsge-



such eines auswärtigen evangelischen Jurastudenten, dessen Vater und Großeltern väterlicherseits jüdischer Abstammung waren, kommentierte Eisler: „Nach dem Erlass des Herrn Reichswissenschaftsministers vom 14.4. 1937 ist die Promotion von jüdischen Mischlingen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zulässig. Folglich besteht an sich kein Grund, die Zulassung des cand. jur. Fleischer zu verhindern. Ob allerdings cand. jur. Fleischer einen Dozenten finden wird, der ihn zur Promotion annimmt, ist mir mindestens fraglich. Immerhin hat er aber die Möglichkeit, ein Gesuch um Zulassung zur Promotion einzureichen.“ Im Wintersemester 1937/38 und im Sommersemester 1938 ist Fleischer in Tübingen immatrikuliert, danach bricht er aus nicht bekannten Gründen sein Studium ab.

Der jüdische Einfluss in der Rechtswissenschaft, deklamierte im Oktober 1938 deren neuer Dekan Hans Kreller, müsse „mit allen Kräften zurückgedrängt“ werden. Noch bevor von oben irgendwelche Anweisungen kamen, ordnete er darum an, dass Schriften jüdischer Autoren in den Seminarbibliotheken farblich gekennzeichnet werden sollten. Auf wissenschaftliche Redlichkeit kam es kaum noch an: „Es wird in unserer Fakultät niemandem der Vorwurf der Unvollständigkeit der bibliografischen Grundlage seiner Arbeit deshalb gemacht werden, weil er auf die Erwähnung einer jüdischen Schrift verzichtet hat, es sei denn, dass sie bei der Art der Arbeit sachlich unentbehrlich ist.“

Als am 30. Januar 1933 Hitler zum Reichskanzler ausgerufen wurde, schreibt Heinz Weil in seiner Autobiografie, „durchfuhr mich das wie ein Schlag: Zum ersten Mal traf mich deutsche Politik anders als alle anderen, urplötzlich fühlte ich

mich als Außenseiter.“ Heinz Weil hatte, nach seinem 7. Semester, im Herbst 1935 in Tübingen gerade noch sein Juristisches Staatsexamen ablegen dürfen – allerdings ohne Aussicht, anschließend zum Referendar bestellt zu werden. Anschließend verdingte er sich zunächst in einer Stuttgarter Eisengießerei. Sein Referendariat, dies nebenbei, absolvierte er nach dem Krieg in Tübingen – nach seiner Rückkehr aus sieben Jahren Dienst bei der französischen Fremdenlegion.

Rechtsanwalt Simon Hayum kommt in seinen unveröffentlichten Erinnerungen ebenfalls auf das einschneidende Datum zu sprechen: „Mit Bangen und größter Sorge“ habe er den Machtwechsel verfolgt, ohne die ganze Tragweite auch nur andeutungsweise absehen zu können. Sehr wohl registrierte er jedoch die unmittelbare Eskalation: „Hatte vorher schon das ‚Juda verrecke‘ in Wort und Schrift die Öffentlichkeit beherrscht, so tobte nun der Antisemitismus ungehemmt.“ Für ihn und seine jüdischen Anwaltskollegen, ebenso wie für die jüdischen Ärzte und Geschäftsleute, erwies sich die diffamierende Ausgrenzung erstmals massivst am 1. April 1933, als ihre Kanzleien, Praxen und Geschäfte – mit Nachdruck durch die SA – einem Boykott ausgesetzt waren. Hayum: „Gegen 10 Uhr vormittags, während Heinz bei der Zivilkammer des Landgerichts tätig war, postierten sich vor dem Hoftor unseres Hauses in der Uhlandstraße in Tübingen zwei mit aufgepflanztem Bayonett bewaffnete SA-Leute zu keinem anderen Zweck als dem der Diffamierung des als jüdisch gekennzeichneten Anwaltsbetriebs und der Abschreckung von Klienten, die ins Büro wollten. Nach etwa einstündiger Belagerung, die unsere Bewegungsfreiheit nicht gehemmt hatte, zog die Truppe wieder ab.“ Was sich hier noch anhört wie ein

schlechtes Theaterstück, wurde andernorts mit größter Brutalität und Rücksichtslosigkeit durchgezogen. Und der Existenzen vernichtende Ernst blieb auch in der Tübinger Provinz nicht aus.

Am 8. April 1933 fragte das Württembergische Justizministerium herum, ob die Senioren in den jüdischen Anwaltskanzleien bereit wären, zugunsten der Jüngeren auf ihre Zulassung zu verzichten. Im Vergleich zu dem, was noch folgte, erschien das zwar noch entgegenkommend, aber die jüdische Anwaltschaft sah sich mit Recht in höchste Alarmbereitschaft versetzt und rief zu einer Versammlung in Stuttgart. Für Reaktionen blieb keine Zeit, denn schon am 7. April war das – von den Vorrednern schon eingehend dargestellte – Reichsgesetz ergangen, das gerade die jungen Kollegen in der jüdischen Anwaltschaft von der weiteren Berufsausübung ausschloss.

Am 29. Mai 1933 traf bei Hayums die Nachricht ein, dass der Junior mit Wirkung vom 1. September 1933 aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werde. Mitte Juli 1933 erging ein Rundschreiben, in dem sich die Württembergische Anwaltskammer Richtlinien ihrer Kollegen aus Berlin zu eigen machte, wonach jegliche Zusammenarbeit von jüdischen und nichtjüdischen Anwälten unzulässig sein sollte, egal ob es sich um Sozietäten oder nur um Urlaubs-Vertretungen handle. Aus diesen allgemeinen Richtlinien folgte schon im November 1933 die Vorschrift, dass bei Zuwiderhandlungen ein Disziplinarverfahren folgen sollte – selbst wenn unzulässigerweise ein jüdischer Rechtskundiger als Hilfsarbeiter oder Angestellter beschäftigt war.

Ein solches Disziplinarverfahren traf auch Heinz Hayum, der in der

väterlichen Sozietät weiterhin mitarbeitete, ohne nach außen aufzutreten. Rechtsanwalt Schoffer Junior, der in der Uhlandstraße seine Kanzlei hatte und Mitglied des Anwaltskammervorstands war, hatte dieses Verfahren veranlasst. Durch schriftliche Eingaben gelang es zwar noch, einen förmlichen Beschluss abzuwenden. Aber die Angst wuchs, weil zu gleicher Zeit ein Antrag in Stuttgart lief, ihn dort als Anwalt zuzulassen. Die Emigration nach Palästina hatte Heinz Hayum ausgeschlossen, nachdem er mit einem Onkel aus Stuttgart Ende Oktober 1933 auf Erkundung gegangen war. Trotz Ablehnung des Gesuchs durch die Anwaltskammer, aber dank der persönlicher Fürsprache des Tübinger Landgerichtspräsidenten Landerer, ließ das württembergische Justizministerium am 14. April 1934 mitteilen, dass Heinz Hayum unter der Voraussetzung wieder als Anwalt zugelassen werde, dass sein Vater alsbald seine Tätigkeit einstelle. Noch am selben Tag erklärte Simon Hayum seinen Verzicht. Ähnlich war es zuvor in Ulm abgelaufen, wo Robert Hirsch ebenfalls zugunsten seines Sohnes verzichten konnte.

Man kann sich ausmalen, wie schwer die Arbeitsbedingungen fortan waren, wenn man weiß, dass alle Tagesordnungen für die Straf- und Zivilverfahren bei Gericht öffentlich aushingen und stets erwähnt war, wer als Anwalt auftrat. Für jüdische Anwälte war es fast ausgeschlossen, unter diesen Voraussetzungen nichtjüdische Klienten zu finden, auch nicht unter langjährigen Geschäftspartnern. Somit verschlechterten sich die Einkommen dramatisch. Sozusagen Julius Katz schied am 1. Oktober 1935 aus und emigrierte in die Schweiz. Und dem verbliebenen Heinz Hayum brachten die Bemühungen, im Berliner Bankhaus eines Verwandten unterzukommen, wenigstens zeitweise Erleichterung. Seinem Antrag vom Januar 1936, für die Zeit der Abwesenheit einen Stellvertreter beschäftigen zu dürfen, wurde mit

der Einschränkung entsprochen, dass es sich um keinen bereits entlassenen Anwalt oder Richter handeln dürfe, sehr wohl aber um einen in Stuttgart ansässigen, noch praktizierenden jüdischen Anwalt. Diese Vertretung übernimmt fortan Erich Dessauer, der in Tübingen geboren ist. Als Sohn des Optikers Dessauer ist er in der Uhlandstraße aufgewachsen, hat hier studiert und promoviert und dann in Cannstatt eine Kanzlei eröffnet. Die Vertretung endet mit dem 5. September 1938, dem Tag, als Heinz Hayum seinen Wohnsitz in Tübingen auflöst, seine Anwaltszulassung aufgibt und bekannt gibt, dass er Deutschland verlassen werde.

Wie schwer erträglich der Alltag wurde, ließ Simon Hayum nicht unerwähnt, man spürt es bei der Lektüre seiner Memoiren trotz aller Zurückhaltung, mit der er seine letzten Jahre in Tübingen beschreibt. Etwa wenn er darstellt, wie er die Zurücksetzungen und Geringschätzungen gegenüber Juden in der Öffentlichkeit erlebte, ihn selbst frühere Bekannte, auch liberale Parteifreunde und alte Klienten, auf der Straße nicht mehr sahen und nicht mehr kannten. Hayum schreibt: „In Wirtschaften und Cafés zeigten wir uns nicht, worüber zweifellos die Wirte froh waren, weil sie Unannehmlichkeiten und Schädigungen der anderen Gäste scheuten und fürchteten. So entgingen wir vielen Kränkungen, die uns nahegegangenen wären. Wir kapselten uns sozusagen ein und wurden so rein persönlich verschont. Dagegen haben wir uns an unsere Glaubens- und Leidensgenossen mehr als je zuvor angeschlossen: bei Besuchen der Synagoge und der Familien.“

Trotz allem wurde der Entschluss zu emigrieren, lange aufgeschoben. Der Sturm auf die Synagogen in der Pogromnacht 1938 verfehlte nicht die Wirkung, die von den Nazis beabsichtigt war. Nun setzte auch Simon Hayum den 1935 erstmals zaghaft erwogenen Plan in

die Tat um. Am 1. Februar 1939, alle, auch die unverschämtesten Verpflichtungen waren erfüllt, setzten sich seine Frau und er um 18 Uhr in den Abendzug in Richtung Stuttgart. „Wir kamen glücklich über die Grenze und haben aufgeatmet, als der Zug in die erste Schweizerische Haltestelle Schaffhausen einfuhr und die freie Luft der Schweiz uns umfing.“

1941 verließ das Ehepaar Hayum die Schweiz und fand 1941 in den USA den endgültigen Wohnsitz, wo auch seine fünf Kinder Zuflucht gefunden hatten. Ein weniger gnädiges Schicksal hatte Erich Dessauer. Er wurde nach der Pogromnacht 1938 erstmals verhaftet, ein weiteres Mal 1941. Dessauer hatte sich nicht zur Emigration durchringen können. Im Juni 1943 wurde er zusammen mit seiner Frau ins KZ Theresienstadt deportiert. 1944 verschleppte man ihn in das Vernichtungslager Auschwitz.

Alfred Marx, Stuttgarter Jude und Tübinger Jura-Student, den die Gestapo ebenfalls ebenfalls nach Theresienstadt deportierte, überlebte das Lager und kehrte an seinen alten Wohnort Stuttgart zurück. Ihm verdanken wir eine genaue Zusammenstellung, laut der im Januar 1933 in Württemberg und Hohenzollern 11 Richter, 81 Rechtsanwälte und 15 Gerichtsreferendare lebten, die im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetze als Juden galten. Die meisten von ihnen hatten in Tübingen studiert oder promoviert. Sie sollen darum nicht fehlen, wenn an dieser Stelle von jüdischen Juristen in Tübingen die Rede ist. Pars pro toto sollen einige Namen genügen, neben Wilhelm Kiefe, in dessen Kanzlei auch Heinz Hayum als Referendar Station machte, noch Otto Hirsch oder Robert Mayer (21 Jahre lang in der Württembergischen Anwaltskammer Vorstandsmitglied), Fritz Wolf oder Walter Erlanger (1911 – 1972).

Hinweise zur neuen BRAO

Am 01.06.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft in Kraft getreten. Entgegen seinem Namen stärkt das Gesetz nicht nur die Selbstverwaltung, sondern hat bedeutsame Änderungen der BRAO für Stellung und die Rechte und Pflichten aller Rechtsanwälte zum Inhalt.

Das Gesetz hat die Zulassung bei Gerichten, außer der Zulassung beim BGH in Zivilsachen, beseitigt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind seit 01.06.2007 nur noch im Bezirk einer Rechtsanwaltskammer zuzulassen, sodass ein Wechsel der Zulassung nur noch dann beantragt werden muss, wenn die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegt. Das Ende der Zulassung bei Gericht ließ auch die fünfjährige Wartefrist für die Zulassung bei den Oberlandesgerichten entfallen. Dies bedeutet, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem Tag ihrer Erstzulassung bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten postulationsfähig sind.

Berufsrechtlich und wettbewerbsrechtlich unzulässig sind daher Hinweise zu Zulassungen bei bestimmten Gerichten auf Kanzleibriefbögen und sonstigen Veröffentlichungen über die Kanzlei. Der Vorstand hat zudem Bedenken gegen den Hinweis „Vertretungsberechtigt bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“, da es sich hierbei um eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten handelt und diese Angabe deshalb wettbewerbsrechtlich angreifbar sein kann.

An der Notwendigkeit der Einrichtung einer Kanzlei im Bezirk der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, bei der die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Mitglied ist, hält das Gesetz fest. Ersatzlos ge-

strichen wurde jedoch das **Zweigstellenverbot**. § 27 Abs. 2 BRAO sieht, sofern eine solche Zweigstelle eingerichtet wird, nur noch die Mitteilungspflicht der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts bei der eigenen Kammer bzw. bei Einrichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Kammer auch bei dieser Kammer vor. Unser Vorstand hat hierzu auf der Homepage unserer Kammer www.raktuebingen.de unter „Satzungen und Formulare“ ein Formblatt aufgenommen, das dort heruntergeladen werden kann. Nach seiner vorläufigen Auffassung dürfen nur Einzelanwälte, Sozietäten, Partnerschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften eine Zweigstelle errichten, nicht jedoch das einzelne Mitglied einer solchen Berufsausübungsgemeinschaft. Die Zweigstelle ist am Gebäude, an dem sie eingerichtet ist, auf Kanzleibriefbogen und anderen Informationen über die Kanzlei erkennbar zu machen. Sie muss im Interesse der Mandanten zumindest telefonisch erreichbar sein.

Die Bestellung **eines Vertreters**, die weiterhin unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 BRAO erforderlich ist, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt jetzt selbst vornehmen, wenn der Vertreter derselben Rechtsanwaltskammer angehört. Dies gilt auch für die Bestellung eines Vertreters für die Wahrnehmung eines **Termins am Oberlandesgericht**.

Die Kammer bleibt aber für die Vertreterbestellung zuständig, wenn der Vertreter entweder keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist oder aber nicht der Kammer des Vertretenen angehört.

Weitere Änderungen der BRAO, die z.B. den Ablauf des Zulassungsverfahrens, die Auskunft zur Berufshaftpflichtversicherung und das elektronische Anwaltsverzeichnis regeln, wollen Sie bitte dem Gesetzestext, im Internet unter www.brak.de unter „Berufsrecht“ aufrufbar, entnehmen.

Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren

Wir bitten zu beachten, dass in förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht das Innenministerium Baden-Württemberg, sondern die Regierungspräsidien als Adressaten gerichtlicher Verfügungen anzugeben sind. Die Bezeichnung „Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Innenministerium“ ist falsch und führt zu Verzögerungen und Mehraufwand.

Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz

Als erstes Bundesland führt Baden-Württemberg ab September 2007 flächendeckend den unbaren Zahlungsverkehr bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden ein. Bargeld wird dann nur noch in wenigen, besonders eiligen Ausnahmefällen, etwa im Strafbereich oder in der Zwangsvollstreckung, angenommen.

Erstmals können Gerichtskosten komfortabel per EC-Karte bezahlt werden, die im elektronischen Lastschriftverfahren oder mittels PIN in Electronic-cash eingezogen werden.

Im Zuge dieser Maßnahme wird auch die Möglichkeit eröffnet, zur Zahlung von Justizforderungen eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs (JZahlVO), die bei Bedarf über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bezogen werden kann.

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2007 für Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2007 haben 111 Auszubildende aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen teilgenommen.

30 Auszubildende wurden durch die Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart geprüft. Die Prüfung haben 105 Teilnehmerinnen bestanden, davon 6 Prüflinge mit der Note „sehr gut“, 43 Prüflinge mit der Note „gut“, 46 Prüflinge mit der Note „befriedigend“ und 10 Prüflinge mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmerinnen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen ausgelobten Buchpreise gingen an folgende Auszubildende:

Der **erste Preis** in Höhe von € 100,00 an Frau **Margarita Pfeiffer** in der Kanzlei RA Julius-Karl Gaiser, Tübingen;

Der **zweite Preis** in Höhe von € 50,00 an Frau **Tina Bauer** in der Kanzlei Heck, Geprägs u. Koll., Tübingen;

Der **dritte Preis** in Höhe von € 30,00 an Frau **Katharina Fischer** in der Kanzlei Feichtner u. Koll., Rottweil.



Die „neuen“ Geprüften Rechtsfachwirtinnen

Zweiter Kurs geprüfte Rechtsfachwirtinnen verabschiedet

Am 27.04.2007 wurden in einer kleinen Feierstunde in den Räumen der Geschäftsstelle unserer Kammer 11 geprüften Rechtsfachwirtinnen die Zeugnisse übergeben, nachdem sie vor dem Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Tübingen ihre Prüfung abgelegt hatten. Insgesamt wurde ein Notendurchschnitt von 2,4 erreicht.

Nach kurzen Ansprachen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Rechtsanwalt Kunath, des Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Herrn Rechtsanwalt Geprägs, und des

Fachbereichsleiters der VHS-Reutlingen, Herrn Meyer, stellten sich alle dem Fotografen (siehe oben).

Die drei besten Absolventinnen

Jennifer Wolf aus der Kanzlei Dr. Mitsdörffer, Weible u. Koll., Nürtingen,

Sabine Capy aus der Kanzlei RAin Elisabeth Hock, Reutlingen, und

Tanja Herr aus der Kanzlei Wanner & Schiek, Bodelshausen

erhielten in Anerkennung ihrer Leistungen zudem Buchpreise vom Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht.

Gesetzliche Verzugszinsen	Basiszinssatz	§ 288 Abs. 2 S. 1 BGB	§ 288 Abs. 2 BGB
01.01.2002 - 31.08.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %
01.07.2002 - 31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %
01.01.2003 - 30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
01.07.2003 - 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
01.01.2004 - 30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
01.07.2004 - 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
01.01.2005 - 30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
01.07.2005 - 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
01.01.2006 - 31.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
01.07.2006 - 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
01.01.2007 - 30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
seit 01.07.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und in E-Mails

Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 sind mit Wirkung zum 01.01.2007 auch diverse Vorschriften, die sich mit Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen befassen, ergänzt worden. Hierdurch ergeben sich u. a. Ergänzungen bei den Pflichtangaben beim Impressum sowie den Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, die auch für Rechtsanwalts GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften von Bedeutung sind.

1. Angaben im Impressum von Internet-Seiten (§ 5 Telemediengesetz (TMG), vormals § 6 Teledienstegesetz (TDG).

Diensteanbieter i.S.d. TMG müssen nunmehr für geschäftsmäßige Teledienste – also unter anderem Internet-Seiten – auch die folgenden Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

- Juristische Personen müssen zusätzlich zum Namen und Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, und dem Vertretungsberechtigten die Rechtsform und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angeben.
- Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, muss diese Tatsache angegeben werden.

2. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen sind in verschiedenen

Gesetzen geregelt. Geändert wurden durch das EHUG die folgenden Paragraphen: § 37 a Abs. 1 HGB, § 125 a Abs. 1 HGB, § 25 a GenossenschaftsG, § 80 AktG, § 35 a GmbHG. Die Änderungen gelten über eine Verweisung auf § 125 a HGB außerdem für Personenhandelsgesellschaften (§§ 125 a, 177 a HGB) und Partnerschaftsgesellschaften (§ 7 PartGG, § 125 a HGB). Die entsprechenden Pflichtangaben sind nunmehr auf Geschäftsbriefen „gleich in welcher Form“ zu machen, d. h. sie gelten auch für E-Mails und andere schriftliche Mitteilungen. Die Gesetzesänderung ist klarstellender Natur, da die herrschende Literaturmeinung auch bei der alten Gesetzeslage davon ausging, dass mit dem Begriff „Geschäftsbriefe“ nicht nur Briefe auf Papierbogen gemeint sind. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Wir weisen zudem darauf hin, dass am 01.03.2007 das Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz - ELGVG) in Kraft getreten ist. Dieses beinhaltet in Art. 1 das Telemediengesetz (TMG). In diesem werden die bisher im Bundesrecht (Teledienstegesetze (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz) und Landesrecht (Mediendienste-Staatsvertrag) geregelten wirtschaftsbezogenen Regelungen für Tele- und Mediendienste unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengeführt. Das TDG ist gleichzeitig mit Inkrafttreten des Telemediengesetzes (TMG) außer Kraft getreten.

Die Pflichtangaben für das Internet-Impressum, die bislang im § 6 TDG geregelt waren, sind nunmehr in § 5 TMG zu finden. - K I TDG und K I TMG

Signaturkarten für Rechtsanwälte

Die Bundesnotarkammer (BNotK) gibt jetzt in Kooperation mit der Bundesrechtsanwaltskammer eine Signaturkarte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte heraus. Diese Signaturkarte für die qualifizierte elektronische Signatur nach Signaturgesetz mit dem Nachweis der Rechtsanwaltsseigenschaft, d.h. mit Berufsattribut, ermöglicht Ihnen die Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr.

Kosten

Die Signaturkarte der BNotK für Rechtsanwälte kostet inkl. Registrierung, Kartenausgabe und Nutzung für ein Jahr 50,56 Euro inkl. MwSt. In den Folgejahren fällt nach der derzeitigen Preisliste eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe an.

Antrag

Den Online-Antrag für diese Signaturkarte finden Sie unter www.signitrust.de/bundesnotarkammer.brak/.

Weitere Anbieter

Neben der Signaturkarte der BNotK gibt es weitere Angebote für Signaturkarten von Kanzleisoftwareherstellern, u.a. von der DATEV und von RA-Micro.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer in Berlin führt gem. §§ 78 a bis 78 c Bundesnotarordnung das zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen und sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB). Anhand der gefundenen Daten kann das

Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Auch für Anwälte besteht also die Möglichkeit, bei der Bearbeitung entsprechender Mandate solche Meldungen vorzunehmen. Die Abwicklung kann online erfolgen. Für dieses Verfahren kann sich der Rechtsanwalt grundlegend bei der Bundesnotarkammer anmelden. Mit der Anmeldung ist eine vergünstigte Gebühr für jeden Eintragungssantrag verbunden.

Einzelheiten können im Internet über www.zvr-online.de abgefragt werden.

Neue Selbstbenennungslisten und Suchservice im Internet

Der Anwaltsuchdienst der Rechtsanwaltskammer Tübingen wird für Rechtsuchende und andere Interessenten, wie Gerichte und Behörden, spätestens ab Oktober 2007 auch auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen.

Im Zuge dieser Erweiterung des Anwaltsuchdienstes hat der Vorstand **beschlossen, neue Listen für die selbstbenannten Rechtsgebiete und Fremdsprachen auszugeben.** Das bedeutet, dass die bisher registrierten Rechtsgebiete und Fremdsprachen, die auf den neuen Listen nicht vorhanden sind, auch nicht mehr im Anwaltsuchdienst zu finden sein werden.

Wir raten deshalb dringend, die diesem Kammer Report anliegende Liste für die Registrierung im Anwaltsuchdienst der Rechtsanwaltskammer Tübingen baldmöglichst auszufüllen und per Post oder Telefax an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zurückzusenden.

Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse

(Fortsetzung aus Heft 12)

Fachanwaltsprüfungsausschuss Informationstechnologie:

■ **Vorsitzender:**

RA Prof. Dr. Ruppert Vogel
Postfach 1444
76003 Karlsruhe
Tel.: 0721-93175-47
Fax: 0721-9317587

■ **Ordentliche Mitglieder:**

RA Helmut Becker
Rheinsteig 9
78462 Konstanz
Tel.: 07531-90900
Fax: 07531-909090
E-Mail:
helmut.becker@kues-becker.de

RA Roger S. Gabor
Eywiesenstr. 6
88212 Ravensburg
Tel.: 0751-363310
Fax: 0751-3633133
E-Mail: info@r-lex.de

■ **Stellvertretende Mitglieder:**

RA Dr. Christoph Zahmt
Wiesenbacher Str. 2
69151 Neckargmünd
Tel.: 06223-860060
Fax: 06223-860066

Fachanwaltsprüfungsausschuss Sozialrecht:

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt Dr. Frank Stolz
c/o RAe Dr. Stolz u. Bergmann
Kaiserstr. 31
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-17924 u.17025
Fax: 07121-17101

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwalt Götz Bahnemann
Maria-Theresia-Straße 2
79102 Freiburg
Tel.: 0761-703660
Fax: 0761-7036666

Rechtsanwalt Martin Sammet
Rotebühlstr. 50
70178 Stuttgart
Tel.: 0711-62 50 36
Fax: 0711-625089

Rechtsanwalt Thomas Zinder
Karlsruher Str. 34
75179 Pforzheim
Tel.: 07231-155277
Fax: 07231-155278

■ **Stellvertretende Mitglieder:**

Rechtsanwältin Simone Saible
Karl-Peter-Str. 10
72458 Albstadt
Tel.: 07431-933862
Fax: 07431-933835

Rechtsanwalt Ulrich Sartorius
Eckartsbergweg 1
79206 Breisach
Tel.: 07667-589

Fachanwaltsprüfungsausschuss Steuerrecht:

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt
Armin Bischofberger
Kubon u. Koll.
Ehlersstr. 11
88046 Friedrichshafen
Tel.: 07541-70080
Fax: 07541-26408
willkommen@kubon-rae.de

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwalt
Hans-Ulrich Strähler
Bahnhofstr. 10
72458 Albstadt
Tel.: 07431-51021
Fax: 07431-51023

Rechtsanwalt Frank Bartenbach
Stuttgarter Str. 87
75365 Calw
Tel.: 07051-93186
Fax: 07051-931889

Stellvertretende Mitglieder:

Rechtsanwalt Rolf P. Dörflinger
Sommerweg 8
88048 Friedrichshafen
Tel.: 07544-72785

Rechtsanwalt Harald Eysel
Kirchentellinsfurter Str. 59
72827 Wannweil
Tel.: 07121-93520

**Fachanwaltsprüfungsausschuss
Strafrecht:**

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt
Dr. Ferdinand Gillmeister
Humboldtstr. 4
79098 Freiburg
Tel.: 0761-36036
Fax: 0761-22327

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwalt Klaus Schroth
Riefstahlstr. 12
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-843051
Fax: 0721-857295

Rechtsanwalt Ingo Pfliegner
c/o RAe Pfliegner u. Koll.
Seestr. 8
88214 Ravensburg
Tel.: 0751-26465
Fax: 0751-16711

■ **Stellvertretende Mitglieder:**

Rechtsanwalt
Thomas Weiskirchner
c/o RAe Diez u. Koll.
Neue Str. 15
72070 Tübingen
Tel.: 07071-24481
Kanzlei@RAE-Diez.de

Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek
Dreikönigstr. 12
79102 Freiburg
Tel.: 0761-74014

Rechtsanwalt Karlheinz Linke
Kaiserallee 13 a
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-845239

**Fachanwaltsprüfungsausschuss
für Transport- und Speditions-
recht:**

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt Klaus Hendler
Friedrichstr. 45
79098 Freiburg
Tel.: 0761-385690
Fax: 0761-3856987
E-Mail: KlausHendler@aol.com

■ **Ordentliche Mitglieder:**

RA Wolfgang Müll
Hauptstr. 58
77694 Kehl
Tel.: 07851-2999
Fax: 07851-71462
E-Mail:
muell@RAe-muell-defrenes.de

Rechtsanwalt
Dr. Christian Völker
c/o Kollegium Völker
Kaiserstr. 55
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-420720
Fax: 07121-420721
E-Mail: cv@VoelkeRecht.de

**Fachanwaltsprüfungsausschuss
Verkehrsrecht I:**

■ **Vorsitzender:**

Rechtsanwalt Reinhard Scholz
Vorholzstr. 26
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721-354320
Fax: 0721-3543220

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwalt Michael Albert
Luisenstr. 3
79098 Freiburg
Tel.: 0761-319000
Fax: 0761-3190099

Rechtsanwalt Peter Schmarsli
Marktplatz 23
72108 Rottenburg
Tel.: 07472-917880
Fax: 07472-917881

■ **Stellvertretendes Mitglied:**

Rechtsanwalt
Christian Schmidtberg
c/o RAe Barth u. Koll.
Marktplatz 21
75365 Calw
Tel.: 07051-1725

**Fachanwaltsprüfungsausschuss
Verkehrsrecht II:**

■ **Vorsitzende:**

Rechtsanwältin Karin Birthelmer
Moltkestr. 41
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-201920
Fax: 0721-2019299

■ **Ordentliche Mitglieder:**

Rechtsanwalt Jürgen Neef
Herrenstr. 3
79359 Lörrach
Tel.: 07621-8008
Fax: 07621-8000

Rechtsanwalt Gerhard Obinger
c/o RAe Springer, Obinger u.
Koll.
Abt-Hyller-Str. 5
88250 Weingarten
Tel.: 0751-560890
Fax: 0751-5608999

Ergebnisse der Wahl zur 4. BRAK-Satzungsversammlung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

das Ergebnis der Briefwahl der Mitglieder der RAK Tübingen zur 4. BRAK-Satzungsversammlung wird gem. § 35 der Geschäftsordnung der RAK Tübingen wie folgt bekannt gegeben.

Am Wahltag waren 1942 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen.

An der Briefwahl teilgenommen haben 967 Wahlberechtigte. Es wurden 70 ungültige Wahlbriefumschläge und 12 ungültige Wahlumschläge abgegeben. VondenabgegebenenStimmzetteln waren 2 ungültig und 883 gültig.

Von den Stimmen wurden 2 ungültige und 1468 gültige abgegeben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Wahlbewerber:

- RA Hartmut Kilger,
Tübingen **444**
- RA Hans-Christoph Geprägs,
Tübingen **408**
- RA Dr. Hans-Jörg Schwab,
Balingen **238**
- RA Jens-Ole Meßow,
Sigmaringen **212**
- RA Argiris Balomatis,
Tübingen **166**

Damit entsendet die RAK Tübingen als Mitglieder zur BRAK-Satzungsversammlung die Kollegen Rechtsanwalt Hartmut Kilger und Rechtsanwalt Hans-Christoph Geprägs und als deren Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Schwab und Rechtsanwalt Jens-Ole Meßow.

Es folgt der Wortlaut des § 37 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung der RAK Tübingen:

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.
(RA Peter Frank)
Vorsitzender

gez.
(RAin Iris Amann-Trenkler)

gez.
(RA Christian Niederhöfer)

BITTE BEACHTEN

Als gesonderte Anlage zu diesem Kammer Report finden Sie die in der Kammerversammlung am 05.05.2007 beschlossene Fassung der

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG.

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 11.03.2007 bis 15.08.2007

Kanzleianschrift:

seit:

Philip Wills	FA f. Familienrecht	Uttengasse 33, 88630 Pfullendorf	21.03.2007
Jan Stöffler	FA f. Verkehrsrecht	Hohenzollernstr. 15, 72488 Sigmaringen	21.03.2007
Christian Kühn	FA f. Insolvenzrecht	Eberhardstr. 1, 72764 Reutlingen	21.03.2007
Dr. Michael Riegger	FA f. Insolvenzrecht	Beim Kupferhammer 5/4, 72070 Tübingen	21.03.2007
Jochen Kroll	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	18.04.2007
Martin Regner	FA f. Verkehrsrecht	Königstraße 23, 78628 Rottweil	18.04.2007
Martin Eberhard	FA f. Arbeitsrecht	Kaiserstraße 4, 72764 Reutlingen	18.04.2007
Margit Kömpf	FA f. Sozialrecht	Gottlob-Bauknecht-Str. 11, 75365 Calw	10.05.2007
Jürgen Hehl	FA f. Verkehrsrecht	Jarekstr. 1-3, 88400 Biberach	10.05.2007
Dr. Julia Ebke	FA f. Verkehrsrecht	Gartenstr. 43, 72764 Reutlingen	10.05.2007
Dr. Julia Ebke	FA f. Versicherungsrecht	Gartenstr. 43, 72764 Reutlingen	10.05.2007
Martin Weng	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Mauerstr. 36, 72764 Reutlingen	10.05.2007
Sigurd König	FA f. Bau- u. Architektenr.	Kaiserpassage 3, 72764 Reutlingen	10.05.2007
Axel Sterk	FA f. Verkehrsrecht	Karlstraße 19, 88239 Wangen	10.05.2007
Rudi Pfau	FA f. Familienrecht	Stuttgarter Str. 40, 72250 Freudenstadt	10.05.2007
Peggy Machelett	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Henriettenweg 1, 72072 Tübingen	10.05.2007
Christine Haaser	FA f. Familienrecht	Neckarhalde 14, 72108 Rottenburg	25.06.2007
Martin Rilling	FA f. Transport- u. Speditionsr.	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	25.06.2007
Elke Bäuerle	FA f. Insolvenzrecht	Eisenbahnstr. 40, 78628 Rottweil	25.06.2007
Robert Praefcke	FA f. Verkehrsrecht	Schützenstr. 2, 88212 Ravensburg	25.06.2007
Rainer Engels	FA f. Bau- und Architektenr.	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	25.06.2007
Dr. Wolfgang Ott	FA f. Arbeitsrecht	Heiligkreuzstr. 12, 72379 Hechingen	25.06.2007
Andreas Röbner	FA f. Arbeitsrecht	Marktplatz 2, 88348 Bad Saulgau	25.06.2007
Dr. Holger Großhardt	FA f. Verkehrsrecht	Werastr. 22, 88045 Friedrichshafen	25.06.2007
Dr. Günter Krumm	FA f. Handels- u. Gesellschaftsr.	Gartenstraße 49, 72764 Reutlingen	18.07.2007
Konrad Renz	FA f. Handels- u. Gesellschaftsr.	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	18.07.2007
Annette Kunz	FA f. Steuerrecht	Stingstraße 43, 72336 Balingen	18.07.2007
Oliver Ebert	FA f. Informationstechnologier.	Friedrichstraße 49/51, 72336 Balingen	18.07.2007
Gertraude Gerstorfer	FA f. Miet- und WEG-Recht	Doblerstraße 6, 72074 Tübingen	18.07.2007
Stefan Bacher	FA f. Bau- und Architektenr.	Heerstraße 28, 78554 Aldingen	18.07.2007
Marco Schiedt	FA f. Familienrecht	Mühlweg 6, 88630 Pfullendorf	18.07.2007
Michael Götz Brenner	FA f. Informationstechnologier.	Albstr. 2, 72764 Reutlingen	15.08.2007
Evangelia Gerasimou	FA f. Arbeitsrecht	Schlossstr. 6, 72555 Metzingen	15.08.2007
Dr. Claus-Markus Dolinski	FA f. Bau- und Architektenr.	Ulmer-Tor-Str. 29, 88400 Biberach/Riß	15.08.2007
Thorsten Budde	FA f. Miet- und WEG-Recht	Werastr. 22, 88045 Friedrichshafen	15.08.2007
Urs-Gunther Heck	FA f. Strafrecht	Kaiserstr. 55, 72764 Reutlingen	15.08.2007

Neu- und Wiederzulassungen vom 11.03.2007 bis 15.08.2007

Dr. Dorothee Hofer	Pfannenstiel 37	88214 Ravensburg	26.03.2007
Nina-Kathrin Kappler	Mörikeweg 17/19	78727 Oberndorf	26.03.2007
Carmen Klaus	Untere Vorstadt 7	72458 Albstadt	26.03.2007
Christian Pietrantuoni	Tennentalstraße 2	72461 Albstadt	26.03.2007
Tilmann Rossow	Bohlstraße 21	72147 Nehren	26.03.2007
Frank Schwokowski	Moltkestraße 45	72072 Tübingen	26.03.2007
Ursula Thämer	Robert-Bosch-Straße 31	72160 Horb	26.03.2007
Dr. Eckart Knüfermann	Vorarlberger Str. 7	88400 Biberach	28.03.2007
Michael Vogt	Gartenstraße 34	72764 Reutlingen	25.04.2007

PERSONALIEN

Neu- und Wiederezulassungen vom 11.03.2007 bis 15.08.2007 (Fortsetzung)

Martina Telschow	Untere Hauptstraße 24	78532 Tuttlingen	25.04.2007
Bernd Schmidtchen	Hauptstraße 4	78727 Oberndorf	25.04.2007
Olivia Sarholz-Röck	Gartenstraße 196	72074 Tübingen	25.04.2007
Pia Roos	Königsstraße 38	78628 Rottweil	25.04.2007
Alexander Fitzner	Grummetweg 18	72766 Reutlingen	25.04.2007
Dirk Fissl	Saint-Dié-Straße 34	88045 Friedrichshafen	25.04.2007
Andrea Holland	Ursrainer Ring 37	72076 Tübingen	18.05.2007
Anne-Kathrin Gillig	Charlottenstraße 49	72764 Reutlingen	29.05.2007
Thomas Knaier	Weingartshofer Str. 8	88214 Ravensburg	29.05.2007
Oliver Wohlrab	Am Echazufer 24	72764 Reutlingen	29.05.2007
Melanie Kober	Lessingstraße 5	72770 Reutlingen	29.05.2007
Daniel Naleppa	Burgstraße 6	88212 Ravensburg	29.05.2007
Christian Friedrich Majer	Hintere Grabenstraße 26	72070 Tübingen	29.05.2007
Mario Peter Glaser	Loßburger Straße 13	72250 Freudenstadt	29.05.2007
Brigitte Schira	Burgstraße 11	72764 Reutlingen	29.05.2007
Fabian Lemke	Eisenbahnstraße 35	88212 Ravensburg	29.06.2007
Nadine Öhlinger	Doblerstraße 8	76332 Bad Herrenalb	29.06.2007
Ines Roth	Hauptstraße 25-27	88605 Meßkirch	29.06.2007
Dino Schönwälder	Kaiserpassage 13	72764 Reutlingen	29.06.2007
Till Schröders	Fürststraße 13	72072 Tübingen	29.06.2007
Rainer Stempfle	Rosenstraße 25	88255 Baidt	29.06.2007
Achim Wurster	Wilhelmstraße 47	72336 Balingen	29.06.2007
Michael Tremmer	Karlsbader Weg 42	88212 Ravensburg	30.07.2007
Pashalia Pazarli	Alte Steige 30	72124 Pliezhausen	30.07.2007
Hans Moritz Dahme	Ehlersstraße 11	88046 Friedrichshafen	30.07.2007
Matthias Borth	Am Echazufer 24	72764 Reutlingen	30.07.2007
Panthea Behbahani	Franz-Beer-Straße 111	88250 Weingarten	30.07.2007
Kai Adelberger	Hügelstraße 20	72202 Nagold	30.07.2007
Andrea Willms	Karlstraße 6	72072 Tübingen	01.08.2007

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 11.03.2007 bis 15.08.2007

Dr. Dieter Kühne	Möttelinstraße 22	88212 Ravensburg	21.03.2007
Dr. Viktor Thurnher	Franz-Beer-Straße 111	88250 Weingarten	22.03.2007
Dr. Alexander Wittwer	Franz-Beer-Straße 111	88250 Weingarten	22.03.2007
Simone Dettling	Salmstraße 11	72768 Reutlingen	28.03.2007
Bernhard Dominke	Rosbachstraße 17/2	88212 Ravensburg	13.04.2007
Manuel Trautwein	Wangener Straße 10	88299 Leutkirch	13.04.2007
Gisela Schmöger	Graf-von-Soden-Straße	88090 Immenstaad	02.05.2007
Volker Stähle	Gartenstraße 43	72764 Reutlingen	11.05.2007
Torsten-Rolf Kießig	Königstraße 38	78628 Rottweil	18.05.2007
Michael Müller	Königstraße 38	78628 Rottweil	25.05.2007
Annette Kaulbarsch	Nachtweide 8	88634 Herdwangen-Schönach	25.05.2007
Joachim Feger	Gottlob-Bauknecht-Str. 11	75365 Calw	22.06.2007
Anne Meckbach	Emil-Martin-Straße 17	72127 Kusterdingen	22.06.2007
Eduard Buckmayer	Eichenweg 5	72770 Reutlingen	22.06.2007
Christoph Weber	Emil-Martin-Straße 17	72127 Kusterdingen	26.06.2007
Jürgen Krause	Quellenweg 6	88430 Rot an der Rot	29.06.2007

PERSONALIEN

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 11.03.2007 bis 15.08.2007 *(Fortsetzung)*

Barbara Wassermann	Ulmer Straße 25	88471 Laupheim	25.07.2007
Horst Mölter	Maybachplatz 5	88045 Friedrichshafen	25.07.2007
Guido Bischoff	Berner Feld 74	78628 Rottweil	27.07.2007
Friedrich Gehring	Karmelstraße 13	75378 Bad Liebenzell	27.07.2007
Thomas Roth	Einhornstraße 21	72138 Kirchentellinsfurt	01.08.2007
Marc-Oliver Schiefer	Einhornstraße 21	72138 Kirchentellinsfurt	01.08.2007

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 11.03.2007 bis 15.08.2007

Ralf Hermann		Reutlingen	16.03.2007
Achim Zimmermann		Reutlingen	21.03.2007
Volker Benzing		Tübingen	21.03.2007
Wencke Hauser		Kusterdingen	28.03.2007
Madeleine Baumann		Rottenburg	28.03.2007
Joachim Bauer		Haigerloch	02.04.2007
Constanze Bollwig		Mössingen	11.04.2007
Martina Fränkel		Pliezhausen	13.04.2007
Sigrid Schuler-Rebholz		Mengen	18.04.2007
Stefan Grotz		Albstadt	30.04.2007
Reinhard Geiser		Freudenstadt	30.04.2007
Sandra Eichler		Kirchentellinsfurt	02.05.2007
Lora Schumacher		Biberach	04.05.2007
Thilo Bohr		Oberndorf	10.05.2007
Sven Duensing		Dornstetten-Aach	18.05.2007
Claudia Basic		Reutlingen	19.05.2007
Klaus Bieneck		Tübingen	22.05.2007
Holger Thißen		Laupheim	22.05.2007
Florian Kress		Nagold	22.05.2007
Jan Stöffler		Sigmaringen	25.05.2007
Karlheinz Schierle		Tübingen	31.05.2007
Patrick Härle		Biberach	31.05.2007
Volker Hoffmann		Spaichingen	31.05.2007
Anke Böhm		Ravensburg	31.05.2007
Manuela Rauner		Schramberg	12.06.2007
Claudia Ringmayer		Albstadt	13.06.2007
Isabell Schmid		Laupheim	16.06.2007
Alexander Kitanoff		Tübingen	19.06.2007
Clemens Forster		Tuttlingen	23.06.2007
Bogislav Wilmers-Rauschert		Tübingen	04.07.2007
Peter Lörcher		Tübingen	06.07.2007
Florian Bach		Reutlingen	08.07.2007
Christian Schäfer		Albstadt	25.07.2007
Wolfgang Storz		Tübingen	31.07.2007
Nils Schittenhelm		Reutlingen	06.08.2007

Verstorbene Mitglieder vom 11.03.2007 bis 15.08.2007

Dr. Hermann Haage	Reutlingen	12.03.2007
Dr. Hermann Schick	Laupheim	15.05.2007